LAND BRANDENBURG

Planfeststellungsbeschluss

für die Änderung der B 109 von 0,605 km im Abschnitt 165 bis 0,205 km im Abschnitt 175 (paralleler Ersatzneubau der Brücke über den Verbindungskanal am Fährkrug einschließlich Änderung der Achse und Gradiente der B 109 und der Einmündung der L 217) sowie hierdurch bedingter Rückbau von drei Brücken, zwei davon der ehemaligen Bahnstrecke Templin – Prenzlau, in Fährkrug (bei Templin) und den Ausbau der Bundeswasserstraße (Verbreiterung des Verbindungskanals) im Landkreis Uckermark und landschaftspflegerische Maßnahmen dort sowie eine Ersatzaufforstung in Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gesch-Z.: 212-31102/0109/018

Hoppegarten, 5. Oktober 2021

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **5**
Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften **7**
ENTSCHEIDUNG **10**
1 Planfeststellung **10**
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen 10
1.2 Stellungnahmen und Entscheidungen über Einwendungen 10
2 Umfang des Plans **11**
3 Regelungen **12**
3.1 Pflanzungen 12
3.2 Baubedingter Immissionsschutz 13
3.3 Gewässer 14
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege 14
3.4.1 Eingriff in Natur und Landschaft 14
3.4.2 Besonderer Artenschutz 16
3.5 Wald 16
3.6 Bodendenkmalpflege 19
3.7 Landesvermessung 20
3.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 20
3.9 Kampfmittelbeseitigung 21
3.10 Bundeswehr 22
3.11 Öffentlicher Straßenverkehr 22
3.12 Öffentlicher Personennahverkehr 23
3.13 Abwasserentsorgung 23
3.14 Deutsche Telekom AG 23
3.15 Stromversorgung 24
3.16 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken 24
4 Widmung **25**
BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG **26**
5 Vorhabenbeschreibung **26**

6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 27
7 Formell-rechtliche Würdigung 28
7.1 Zuständigkeit 28
7.2 Notwendigkeit der Planfeststellung 28
7.3 Planfeststellungsverfahren 28
7.4 Umweltverträglichkeitsprüfung 29
7.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 29
7.4.2 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung 29
7.4.3 Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung 35
7.4.4 Zusammenfassung 35
8 Materiell-rechtliche Würdigung 36
8.1 Grundlagen der Planung 36
8.1.1 Planrechtfertigung 36
8.1.2 Raumordnung und Landesplanung 37
8.1.3 Variantenprüfung 37
8.1.4 Querschnitte, Abschnittsbildung, Knotenpunkte 38
8.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange 38
8.2.1 Anlagebedingter Immissionsschutz 38
8.2.2 Baubedingter Immissionsschutz 38
8.2.3 Gewässer 38
8.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege 41
8.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 41
8.2.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft 43
8.2.4.3 Natura 2000-Gebiete 43
8.2.4.4 Besonderer Artenschutz 44
8.2.5 Wald 44
8.2.6 Bodendenkmalpflege 50
8.2.7 Landesvermessung 51
8.2.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 51
8.2.9 Kampfmittelbeseitigung 51
8.2.10 Bundeswehr 52
8.2.11 Öffentlicher Straßenverkehr 52

8.2.12 Öffentlicher Personennahverkehr ... 53
8.2.13 Abwasserentsorgung ... 53
8.2.14 Deutsche Telekom AG ... 53
8.2.15 Stromversorgung ... 53
8.2.16 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ... 54
8.2.16.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach ... 54
8.2.16.2 Flurstücke 36, 37 und 103, Flur 20, Gemarkung Templin ... 54
8.2.16.3 Flurstücke 52, 56, 57, 64, 84 und 103, alle Flur 1, Gemarkung Beenz ... 56
8.2.17 Begründung zur Entscheidung von Einwendungen ... 57
8.2.17.1 Maßgeblichkeit der Lagepläne ... 58
8.2.17.2 Ehemalige Eisenbahn ... 58
8.3 Gesamtabwägung ... 59
9 Begründung der Widmung ... 60
10 Hinweise ... 60
10.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht ... 60
10.2 Wald ... 61
10.3 Kampfmittelbeseitigung ... 61
10.4 Anlage über Gewässer ... 61
10.5 Bundeswasserstraße ... 61
10.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz ... 62
10.7 Strom ... 62
10.8 Zustellung und Bekanntmachung ... 62
11 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 62

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
a. F.	alte Fassung
B	Bundesstraße
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte ökologische Funktion)
E	Ersatzmaßnahme
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
i. M.	im Maßstab
i. V. m.	in Verbindung mit
L	Landesstraße
LS	Landesbetrieb Straßenwensen Brandenburg
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
S	Schutzmaßnahme
STANAG	Standardization Agreement (Standardisierungsübereinkommen der NATO-Vertragsstaaten über die Anwendung standardisierter Verfahren oder ähnlicher Ausrüstung)
V	Vermeidungsmaßnahme

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 7 S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist"
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72, 73) geändert worden ist

FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264); das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8 Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist
WaldErhV	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 25. Mai 2009 (GVBl. II, Nr. 18, S. 314)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: https://eur-lex.europa.eu/

Bundesrecht: http://www.gesetze-im-internet.de/

Landesrecht: https://landesrecht.brandenburg.de/

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

ENTSCHEIDUNG

1 Planfeststellung

Der Plan (s. 2) des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) –, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37, S. 3) geändert worden ist.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig.

Lediglich wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt. In diesem Verfahren ist jedoch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich.

1.2 Stellungnahmen und Entscheidungen über Einwendungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

Die in den Einwendungen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in der Begründung behandelt.

Der Vorhabenträger hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag im Planfeststellungsbeschluss (einschließlich des festgestellten Plans) gefunden haben.

2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen (sofern nichts anderes angegeben ist: Stand: 20. August 2018) unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

Formulierungen in den Unterlagen bezüglich der früher existierenden Eisenbahn (Bahnstrecke; Betriebsanlage einer Eisenbahn) werden hiermit geändert, z. B. von „Eisenbahnüberführung“ in „ehemalige Eisenbahnüberführung“.

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/-n Blatt/Blätter
Teil A – Vorhabenbeschreibung			
1	Erläuterungsbericht		35
1.1	UVP-Bericht		36
1.2	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung		7
Teil B – Planteil			
2	Übersichtskarte	1 : 50.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 10.000	1
4	Übersichtshöhenplan	1 : 2.000/200	1
5	Lageplan[1)]	1 : 500	2
6	Höhenpläne	1 : 500/50	4
7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1 : 1000	1
8	Lageplan der Entwässerungsanlagen - nicht belegt		
9 9.1 9.2 9.3 9.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenübersichtsplan - Maßnahmenpläne - Maßnahmenverzeichnis - tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	 1 : 50.000/ 100.000 1 : 500/2.500	 1 9 38 5
10 10.1 10.2	Grunderwerb - Grunderwerbspläne - Grunderwerbsverzeichnis	 1 : 500/2.500	 9 7
11	Regelungsverzeichnis[1)]		66
12	Nicht belegt	-	-
13	Nicht belegt	-	-
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne			
14 14.1 14.2	Straßenquerschnitte - Ermittlung der Bauklassen - Regelquerschnitte	 1 : 50	 2 4
15	Bauwerksskizzen	1 : 100	1
16	Nicht belegt	-	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/-n Blatt/Blätter
17	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1	- Erläuterungsbericht (18. November 2019)		0 bis 6
17.2.1	- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen - Emissionen		3
17.2.2	- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen – wesentliche Änderungen B 109		1
18	Wassertechnische Untersuchungen		
	- Erläuterungen		1 bis 3
	- Berechnungsunterlagen		4 bis 8
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.0	- Landschaftspflegerischer Begleitplan		51
	- Anlage I Waldbilanz		2
19.1	- Bestands- und Konfliktpläne	1 : 500	2
19.2	- Artenschutzbeitrag		82
19.3	- FFH-Verträglichkeitsprüfung		21
19.4	- Faunistische Untersuchungen		20
19.5	- Fachbeitrag zur Wasserrahmenlinie		41
	- Lageplan	1 : 500	1

Tabelle 1: Unterlagen des festgestellten Plans

Hinweise:

1) Die im Lageplan abgebildeten Verkehrszeichen werden nicht planfestgestellt. Die jeweilige straßenverkehrsbehördliche Anordnung kann, sofern dann die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Der festgestellte Plan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in der Unterlage Nr. 5, Lageplan, i. V. m. den Regelungen in der Unterlage Nr. 11, Regelungsverzeichnis.

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär dem Maßnahmenplan, Unterlage Nr. 9.2, i. V. m. den Maßnahmenblättern, Unterlage 9.3, und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage Nr. 19 mit den weiteren Unterlagen Nr. 19.1 bis 19.5 zu entnehmen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse/Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht ohne vorherige Zulassung erhöht werden.

3 Regelungen

Die gemäß vorstehendem Kapitel 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellten Unterlagen des Plans (Tabelle 1) werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen/Klarstellungen ergänzt/modifiziert:

3.1 Pflanzungen

Bei der Auswahl der standortgerechten gebietseigenen Gehölze für Pflanzungen in der freien Natur im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 soll dem Klimawandel Rechnung getragen werden. Dies betrifft die Maßnahmen-Nr. 15 E (Waldunterbau), in der noch der ehemals genutzte Begriff “gebietsheimisches Pflanzgut” verwendet wird.

3.2 Baubedingter Immissionsschutz

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Neben dem BImSchG und dem LImschG hat der Vorhabenträger vor allem die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (32. BImSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen) sicher zu stellen und zu überwachen.

Der Vorhabenträger hat bei der Bauausführung Maßnahmen des Erschütterungsschutzes zu ergreifen:

1. Es sind ausschließlich nach dem Stand der Technik erschütterungsarme Bauverfahren einzusetzen.
2. Für kurzzeitige Erschütterungen auf Bauwerke ist auf der Grundlage der Erschütterungs-Leitlinie die DIN 4150-3, Tabelle 1 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) heranzuziehen. Es sind die danach entsprechenden Schwinggeschwindigkeiten je nach Gebäudeart und Frequenzbereich einzuhalten. Die baubegleitenden Messungen (Schwingungsmonitoring) sind an der jeweils nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung vorzunehmen, nachdem zuvor die Schutzbedürftigkeit der Gebäude durch den Vorhabenträger ermittelt wurde.
3. Der Vorhabenträger hat unter Hinzuziehung neutraler Sachverständiger für Gebäude, die Erschütterungen ausgesetzt sein können, eine hochbautechnische Beweissicherung gemäß DIN 4123 (Beweissicherungsverfahren) durchzuführen. Die beweiszusichernden Objekte sind auf dem Grundstück mit dem Hotel Fährkrug. Die Beweissicherung muss sich zumindest auf die Lage des Objekts, den baulichen Zustand vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten erstrecken. Grundstücksflächen, die durch die Baumaßnahme Schaden nehmen können (z. B. befestigte Flächen), sind einzubeziehen.
4. Auf der Grundlage der Erschütterungs-Leitlinie sind die entsprechenden Anhaltswerte der DIN 4150-2, Tabelle 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) einzuhalten. Dabei ist die Dauer der erschütterungsintensiven Tätigkeiten zu berücksichtigen. Sofern es sich um nachts auftretende Erschütterungen handelt, sind die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150-2 einzuhalten.
5. Bei Überschreiten der in Nr. 2 und 4 genannten Anhaltswerte sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Anhaltswerte getroffen worden sind.

Bezüglich etwaiger Schäden und eines eventuell Schadensersatzanspruches wird auf die Abschnitte 3.16 und 8.2.16.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

3.3 Gewässer

Für die im Rahmen des Bauvorhabens erfolgende Kreuzung des Gewässers 1. Ordnung durch den Neubau der Brücke im Zuge der B 109 und die Änderung (Abbruch) der vorhandenen beiden Brücken, eine davon im Zuge der nicht mehr existierenden Bahnstrecke, über das Gewässer 1. Ordnung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die jeweilige Genehmigung, die durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird, erfüllt sind.

Die neue Brücke (Anlage im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG) im Zuge der B 109 über das oberirdische Gewässer (Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraße) ist gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die beiden Brücken (Anlagen im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG), im Zuge der ehemaligen Bahnstrecke und der alten Trassierung der B 109, über das oberirdische Gewässer (Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraße) sind gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG so zu entfernen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die nach der TL-Streu und „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ maximal zulässigen Natriumchloridmengen dürfen während der Ausbringung nicht überschritten werden.

Sollte eine Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme notwendig werden, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es sich um eine erlaubnispflichtige Maßnahme handelt. Der Antrag auf Erlaubnis sollte mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Verwaltungsvorschrift für Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen vom 25. April 2000 (VVGWA) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werden. Zur Verfahrensbeschleunigung sind die Unterlagen auch an die ansonsten zuständige Wasserbehörde (obere Wasserbehörde ist zuständig ab einer Entnahmemenge von 2.000 m³/d) zu senden.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Vorhabenträger hat dem Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, nachrichtlich mitzuteilen:

- die Standorte der Maßnahmen 10 A_{cef} und 9 V,
- die mit der Kontrolle des Erfolgs der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beauftragte fachlich kundige Firma/Person und
- die Durchführung der Maßnahmen 3 V_{cef} und 7 V_{cef}.

3.4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

1. Während des gesamten Bauprozesses einschließlich der Bauvorbereitung und der Baufeldfreimachung hat der Vorhabenträger eine fachkundige Umweltbaubegleitung abzusichern. Die Umweltbaubegleitung hat die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Vermei-

dungsmaßnahmen (vgl. Unterlage Nr. 9.3) zu überwachen sowie grundsätzlich eine Flächen am geringsten in Anspruch zu nehmende, lärm-, erschütterungs- und schadstoffärmste Baudurchführung zu veranlassen.

2. Die Umweltbaubegleitung hat die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zu übergeben.

3. Der Beginn der Beeinträchtigung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

4. Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die trassennahen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich - zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist - soweit objektiv möglich - spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

5. Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmung zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Timelag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Vorhabenträgers.

6. Die Berichtspflicht gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird wie folgt festgesetzt:

   - Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde acht Wochen nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.

   - Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn anzuzeigen.

   - Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP´s und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

7. Auf schriftliche Anforderung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Ausführungsplanung innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.

8. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass alle Kompensationsmaßnahmen, gemäß dem Regelungsverzeichnis bis auf die Maßnahme Nr. 11 A (Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses), rechtlich zu sichern sind (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG). Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung sichergestellt ist, dass bei

einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen.

9. Über die Zulässigkeit von Änderungen auch des planfestgestellten LBP´s entscheidet die Planfeststellungsbehörde vor deren Umsetzung (§ 76 VwVfG). Der Vorhabenträger hat diese rechtzeitig zu beantragen.

3.4.2 Besonderer Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu veranlassen. Der Zeitpunkt der Begehung ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der Lebensweise der geschützten Arten der Artenbestand zuverlässig geprüft werden kann. Werden bei der Begehung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen Baubeginn und Anzeige mindestens 14 Tage liegen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden will.

3.5 Wald

1.) Anzeige

Der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Boitzenburg, sind unverzüglich schriftlich oder in Textform der Beginn und der Vollzug der Waldumwandlung anzuzeigen.

2.) Änderung

Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart als die beantragte ist vorher zu beantragen.

3.) Aufschiebende Bedingungen

a. Zeitweilige Waldumwandlung

Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nach § 8 Absatz 4 LWaldG gemäß WaldErhV ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, vorliegt.

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 Absatz 4 LWaldG ist nach der WaldErhV eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

1.284,77 EUR (in Worten: eintausendzweihundertvierundachtzig 77/100 Euro)

zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf das unten genannte Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Kontoinhaber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDDXXX
IBAN:	DE08 3005 0000 7110 4037 35
Verwendungszweck:	LFB-06.03-7020-5/01-2019

b. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem die gemäß Auflage b unter 4. festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme unter Angabe von

   - Gemarkung, Flur und Flurstück,

   - kartenmäßiger Darstellung

durch den Ersatzverpflichteten gegenüber der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Boitzenburg, Goethestraße 21, 17268 Boitzenburger Land, schriftlich erfolgt und forstbehördlich anerkannt worden ist.

Bezüglich der Erstaufforstung in der Gemarkung Gadow wird auf Abschnitt 10.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

4.) Auflagen:

a. Der Vorhabenträger hat dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 2 "Vollzugsanzeige Waldumwandlung" der dem Vorhabenträger vorliegenden Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, vom 19. März 2019) und den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" der dem Vorhabenträger vorliegenden oben genannten Stellungnahme) anzuzeigen.
b. Der Ausgleich für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen (Ersatzneubau der Straßenbrücke/Straßenbau beidseits der Brücke/Radweg) mit einem Kompensationsverhältnis von 1 : 1,78 ist in Form einer Erstaufforstung als Grundkompensation im Flächenverhältnis von 1 : 1 (9.755 m²) in der Gemarkung Gadow, Flur 2, vormals Flurstücke 39 und 42, nun Flurstück 70, sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes für die über das Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 hinausgehende Kompensation (8.775 m²) in der Gemarkung Templin, Flur 46, Flurstück 157/1 als Voranbau, entsprechend den Flächenverhältnissen der Tabelle 3 (s. Abschnitt 8.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), zu erbringen.
c. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung im Bereich des technologischen Streifens und von Baustelleneinrichtungsflächen ist ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich (Zahlung der Walderhaltungsabgabe) am gleichen Ort wieder aufzuforsten. Sie muss im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.
d. Die waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

aa) Es ist eine 0,98 ha große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten. Es ist eine 0,88 ha große Fläche als Voranbau mit Laubholz (waldverbessernde Maßnahme) anzulegen.

bb) Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

cc) Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als laubholzdominierender Reinbestand mit Mischbaumanteil anzulegen und zu pflegen.

Ein Pflanzplan für die Erstaufforstungsflächen ist vor Ausführung der Maßnahmen einvernehmlich mit der zuständigen Oberförsterei abzustimmen. Falls kein Einvernehmen hergestellt werden kann, wird die Planfeststellungsbehörde über die offenen Punkte entscheiden.

dd) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.

Alle Kompensationsflächen sind nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (siehe Waldbau-Richtlinie 2004 "Grüner Ordner" der Brandenburger Landesforstverwaltung, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln der Technik sowie im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“, entsprechen. Der Vorhabenträger hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.

ee) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Naturraum „Uckermark" (ersatzweise „Nordbrandenburgisches Seengebiet" bzw. „Prignitz und Ruppiner Land") liegen.

ff) Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Bei wildschadensgefährdeten Flächen sind geeignete Maßnahmen (vorzugsweise mit einem Wildschutzzaun) zu treffen, um den Schutz der Kultur zu gewährleisten. Nach Sicherung der Kultur ist der Schutz wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

gg) Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde anzuzeigen.

hh) Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und- sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen nur so gering sein, dass auf den Flächen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

e. Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung b bis d des Abschnittes 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Revierleiter abzustimmen.

   Im Bereich der Gemarkung Gadow ist die dort zuständige Oberförsterei Gadow zu kontaktieren.

f. Bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Boden im Bereich des technologischen Streifens und von Baustelleneinrichtungsflächen, sowie zur Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial der Oberförsterei Boitzenburg ein Materialzertifikat des Herstellers zu übermitteln. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials der (außerhalb der Planfeststellung) zuständigen Oberförsterei nachzuweisen. Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Stand: 6. November 2003, auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder unmittelbar nach Projektfertigstellung zu nehmen. Das Zertifikat ist der Oberförsterei Boitzenburg vorzulegen.

   Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

   Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sich rechtzeitig mit der für den Bereich der Gemarkung Gadow (außerhalb der Planfeststellung) zuständigen Oberförsterei abzustimmen.

3.6 Bodendenkmalpflege

Vor Beginn der Baufeldberäumung (Baumfällung, Oberbodenabtrag usw.) ist mit Hilfe einer archäologischen Prospektion der konkrete Bestand an Bodendenkmalen im Vorhabenbereich abzuklären. Der Vorhabenträger erklärte gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Prospektion im Jahr 2019 durch das BLDAM stattgefunden habe.

Der Vorhabenträger hat alle Maßnahmen, welche die bisherige Bodennutzung von Grund¬stücken verändern, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, nach Maßgabe des Landkreises Uckermark, untere Denkmalschutzbehörde, zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger hat sich mit dem Landkreis Uckermark, untere Denkmalschutzbehörde, zur Abstimmung der notwendigen Arbeiten und zu Art und Umfang der archäologischen Dokumentation rechtzeitig in Verbindung zu setzen und diesem den Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, wird die Planfeststellungsbehörde über die strittigen Punkte nach Anhörung der Denkmalfachbehörde entscheiden.

Für den Bereich des bekannten Bodendenkmals sagte der Vorhabenträger eine archäologische Baubegleitung zu. Er erklärte, die Bodendenkmale nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) soweit wie möglich zu schützen und zu erhalten. Dies wird hiermit angeordnet.

Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen.

Sollte sich Bodendenkmalsubstanz in den von Erdarbeiten unmittelbar betroffenen Bereichen befinden, sind diese gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 3 BbgDSchG zu dokumentieren. Es sind hierbei die Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Archäologische Denkmalpflege, in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden.

Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig zur Abstimmung über die Durchführung der archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen) mit der Denkmalfachbehörde in Verbindung zu setzen (Dr. Sabine Eickhoff, Telefon: 033702 2111572; sabine.eickhoff@bldam-brandenburg.de).

3.7 Landesvermessung

Die Verlegung der betroffenen Festpunkte aus dem Baufeld als notwendige Folgemaßnahme wird hiermit angeordnet. Der Vorhabenträger hat sich hierzu rechtzeitig mit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg abzustimmen. Dies betrifft den Lagefestpunkt Nomenklatur N-33-100-C 116 00 und den Höhenfestpunkt Nomenklatur N-33·100-C 110 1.

3.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Das anfallende Material der Bankette ist wieder in den Straßenkörper einzubauen, sofern dies zulässig ist (s. nächster Absatz). Überschüssiger Boden, der außerhalb der Baustelle verwendet wird, ist gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und ist dementsprechend hochwertig zu verwerten.

Der Vorhabenträger erklärte, die Bankette entsprechend den gültigen Vorschriften zu beproben. Dies wird hiermit angeordnet. Entsprechend den Ergebnissen dieser Beprobung erfolgt die Festlegung der Wiederverwertung.

Beim Einsatz von Recycling-Material sind die Bestimmungen der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Deklarationsanalysen für das Recycling-Material sind dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lagemäßig zu dokumentieren. Abweichungen sind nach Einzelfallprüfung möglich und gesondert bei dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, vor Einbau zu beantragen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist gemäß § 21 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt. Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die beauftragte Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH bzw. Dritte zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigt wird.

Der Vorhabenträger sagte zu, bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen und des Sperrkonzeptes für die Baustelle den Landkreis Uckermark zu beteiligen. Dies wird hiermit angeordnet.

Der Landkreis Uckermark (bzw. die Behörden, deren Belange durch den Bau berührt werden) ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Werden bei den Arbeiten zu den Gehölzpflanzungen kontaminierte Bereiche oder Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren (Telefon: 03391 1688-6704 oder 6752).

Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.

3.9 Kampfmittelbeseitigung

Der Vorhabenträger hat zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei einen Antrag auf Prüfung aller von der Maßnahme betroffenen Flächen auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Dies betrifft auch alle Flächen, auf denen naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeglicher Art durchgeführt werden sollen. Sollte keine Freigabe erfolgen, weil Flächen kampfmittelbelastet sind, so muss der Vorhabenträger für diese Flurstücke die konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen haben. Das heißt, Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn dem Vorhabenträger die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorliegt.

Der Vorhabenträger sendete mit E-Mail vom 15. September 2021 der Planfeststellungsbehörde ein Schreiben vom 17. Dezember 2020 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Zentraldienstes der Polizei zu, in dem für alle erdeingreifenden Maßnahmen im Bereich der Widerlager ab einer Tiefe von 0,5 Meter

unter Geländeroberkante eine kampfmitteltechnische Baubegleitung empfohlen wird. Diese hat auf beiden Seiten der Bauwerke in einem Bereich von 5 Meter x 10 Meter um die Widerlager zu erfolgen.

Diese kampfmitteltechnische Baubegleitung wird hiermit angeordnet.

Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z. B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten darüber zu belehren, dass es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV verboten ist, diese zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

3.10 Bundeswehr

Die Unterlagen zur Einstufung der Brückenbauwerke in MLC (Militärische Lastenklasse) nach STANAG 2021, sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme sind an das in der Stellungnahme vom 19. Januar 2019 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen gennannte Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, Sachgebiet MILGeo, Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven, E-Mail: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMiiGeo@bundeswehr.org zu senden.

3.11 Öffentlicher Straßenverkehr

Der Vorhabenträger sagte zu, bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen und des Sperrkonzeptes für die Baustelle den Landkreis Uckermark zu beteiligen. Dies wird hiermit angeordnet. Hierbei sind öffentliche Belange (z. B. ÖPNV, Rettungsdienst) zu berücksichtigen.

Hotel Fährkrug:

Die Inhalte folgender Zusagen des Vorhabenträgers werden hiermit angeordnet:

Die Zufahrt zum Hotel Fährkrug während der Bauphase aus beiden Richtungen der B 109 wird gewährleistet.

Es wird ein Beschilderungs- und Markierungsplan erstellt, in dem alle geänderten Wegebeziehungen berücksichtigt werden.

Campingplatz am Fährsee:

Der Vorhabenträger sagte zu, in Abstimmung mit dem den Bau ausführenden Betrieb und nach Baufortschritt die Erreichbarkeit zu gewährleisten und die genaue Art der Ausführung der Zuwegung in Abstimmung mit dem Berechtigten des Grundstückes (Camping am Fährsee Templin) und dem Baubetrieb festzulegen. Dies wird hiermit angeordnet.

Holzlagerplatz:

Es handelt sich hierbei um die Freifläche von Templin kommend links neben der Brücke am Bruchsee, die als Holzlagerplatz (Flurstück 60, Flur 30, Gemarkung Templin) und für das Einlassen von Kanus genutzt wird.

Der Vorhabenträger sagte zu, an dieser Stelle eine Treppe mit Schiebespur für Radfahrer zu errichten. Dies wird hiermit angeordnet.

3.12 Öffentlicher Personennahverkehr

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sich bei der Planung einer Umleitungsstrecke insbesondere mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagte zu, Abstimmungen zu einer Ersatzhaltestelle der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH in der weiteren Planung vorzunehmen und die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung der Ersatzhaltestelle zu schaffen. Dies wird hiermit angeordnet.

3.13 Abwasserentsorgung

Der Vorhabenträger sagte zu, dass er sich zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu Änderung an Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) rechtzeitig mit diesem in Verbindung setzen wird. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Dies wird hiermit angeordnet.

Der ZVWU wies in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 darauf hin,

- dass eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung, Veränderung und/oder Umverlegung der Anlagen des ZVWU insbesondere aufgrund der Leitungsüberdeckung nach veränderter Höhenlage der Zufahrt zum Hotel zu prüfen ist;
- dass, sofern eine Änderung der Anlagen des ZVWU erforderlich wird, hinsichtlich der Kostenregelung § 11 des Rahmenvertrages zwischen LS und ZVWU vom 17./23. März 2000 anzuwenden ist;
- dass im Falle notwendiger Änderungen eine Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten und eine detaillierte Abstimmung mit dem ZVWU erforderlich ist.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zu beachten. Kommt keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen zustande, wird die Planfeststellungsbehörde über die strittigen Punke (die Kostentragung ist hiervon ausgenommen) entscheiden.

3.14 Deutsche Telekom AG

Der Vorhabenträger muss die erforderlichen Maßnahmen an den Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG im Rahmen der Feinplanung mit der Gesamtmaßnahme abstimmen.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom AG mit dieser abzustimmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass er rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbau- bzw. pflanztechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme prüfen und hierzu gegebenenfalls vorher einen Ortstermin mit der Deutschen Telekom AG durchführen wird. Dies wird hiermit angeordnet.

Weiterhin sagte der Vorhabenträger zu, den Auftragnehmer im Rahmen der Vergabe seiner Bauleistung zu verpflichten, sich vor Beginn der Arbeiten von den "Versorgungsunternehmen" einweisen zu lassen und dass die bauausführende Firma über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informiert wird. Auch dies wird hiermit angeordnet.

Sollten bei der Abstimmung Punkte strittig bleiben, sind diese der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma zwei Wochen vor Baubeginn über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Ressort PTI 23, informiert. Hierauf hat der Vorhabenträger die bauausführende Firma hinzuweisen.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Der Vorhabenträger hat diese an die bauausführende Firma vor Baubeginn weiterzugeben.

Eine Verlegung der Telekommunikationslinien vor Baubeginn kann nur durchgeführt werden, wenn der Deutschen Telekom AG vom Baulastträger abgesteckte, neue Trassen im öffentlichen Verkehrsraum benannt werden. Dies hat der Vorhabenträger zu gewährleisten.

Stehen bisherige Verkehrsflächen, in der sich Telekommunikationslinien befinden, nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche oder auch keine neuen öffentlichen Verkehrsflächen für Telekommunikationslinien zur Verfügung, hat der Vorhabenträger rechtzeitig einen Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

3.15 Stromversorgung

Der Vorhabenträger hat sich zur Abstimmung des konkreten Vorhabens mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit der E.DIS Netz GmbH in Verbindung zu setzen.

Sollten bei der Abstimmung Punkte strittig bleiben, sind diese der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

3.16 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Straßenbaulastträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die

Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 19 FStrG; § 42 BbgStrG; § 44 WaStrG).

4 Widmung

Bundesstraße:

Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt gemäß § 2 Absatz 6a FStrG der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 FStrG vorliegen. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 der Teil einer Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen.

Landesstraße:

Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt gemäß § 6 Absatz 7 BbgStrG der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 6 Absatz3 BbgStrG vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Absatz 1 BbgStrG bedarf es nicht.

BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

5 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben „B 109, Erneuerung der Brücke über den Verbindungskanal am Fährkrug“ dient der Erneuerung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Zuge der B 109 unter Beachtung der Forderungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde nach einem neuen Lichtraumprofil aufgrund der Verbreiterung der Bundeswasserstraße (Verbindungskanal).

Die Linienführung der B 109 wird verbessert. Hiervon sind die Brücke selbst (sie wird parallal verschoben) und die Anschlussbereiche betroffen.

Entlang der Straße ist die Anlage des überregionalen Radweges „Spur der Steine“ geplant. Der erstmalig angelegte gemeinsame Geh- und Radweg (lfd. Nr. 13 des Regelungsverzeichnisses) wird Bestandteil der B 109 und zugleich Bestandteil des überregionalen Radweges „Spur der Steine“ sein, dessen Radverkehr wenige hundert Meter auf der L 217 geführt wird; dann verschwenkt der Radweg auf eine ehemalige Bahntrasse. Der vorhandene gemeinsame Geh- und Radweg (lfd. Nr. 3 des Regelungsverzeichnisses) ist bereits Bestandteil des Radweges „Spur der Steine“ und befindet sich in der Baulast des Landkreises Uckermark und wird durch dieses Vorhaben in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) stehen.

Am Bauanfang bindet der gemeinsame Geh- und Radweg an einen Radweg nach und von Templin an.

Vor allem in den Sommermonaten ist mit einem erhöhten Aufkommen von Radfahrenden und Fußgängern zu rechnen, zumal sich unweit des Vorhabens mehrere Zeltplätze befinden.

Der Knoten B 109/L 217 und ein kurzer Streckenabschnitt der L 217 werden ebenfalls geändert.

Baulastträger der Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, für die B 109 vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen (Brandenburg), Dezernat Planung Ost, für die Bundeswasserstraße vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde, sowie für die Gemeindestraße (zu einem geringen Anteil) die Stadt Templin.

Die B 109 ist Bestandteil des zusammenhängenden Verkehrsnetzes, dass die Bundesstraßen des Fernverkehrs bilden, die einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Der Bauabschnitt liegt im Landkreis Uckermark. Die B 109 bildet eine Nord-Süd-Verbindung zwischen Zehdenick und Greifswald über Templin, Prenzlau, Pasewalk und Anklam.

Die Baustrecke umfasst einen Teilabschnitt der B 109 zwischen Templin und Prenzlau. Für diesen Bereich erfolgt die Einstufung nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Straßenkategorie LS III.

Der Ausbauabschnitt beginnt, aus südlicher Richtung betrachtet, etwa 420 m vor der ehemaligen Bahnüberführung und endet etwa 150 m hinter dem Abzweig der L 217 in Richtung Klosterwalde/Boitzenburg. Der Ausbau des Knotens ist ebenfalls Bestandteil der Maßnahme, wobei die Geometrie geringfügig verbessert wird.

Die Straße befindet sich außerorts bzw. auf der freien Strecke und ist überwiegend anbaufrei. Unmittelbar hinter der Bahnüberführung befindet sich rechtsseitig ein Hotel „Fährkrug“. Die Länge der Baumaßnahme auf der B 109 beträgt rund 822 m. Etwa mittig des Ausbaubereiches befindet sich die neue Brücke im Zuge der B 109 über den Verbindungskanal Fährkrug (Bundeswasserstraße).

Die relativ große Länge des Ausbauabschnittes resultiert aus der erforderlichen Vergrößerung der lichten Höhe des Brückenbauwerkes und der damit verbundenen erheblichen Gradientenerhöhung der Trasse.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Unterlage Nr. 1, Erläuterungsbericht, verwiesen.

Als Bundeswasserstraße der Klasse I gehört das Templiner Gewässer rechtlich noch zur Oberen Havel-Wasserstraße (ID: 6131). Folglich gliedert sich der Verbindungskanal Fährkrug in das Wasserstraßen-Netz ein. Bei TIG-km 17,72 (TIG = Templiner Gewässer) überquert das Brückenbauwerk den anthropogen geschaffenen Fährkrug-Kanal.

Die Planung umfasst zusammengefasst:

- Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Kanal (ca. in Höhe der ehemaligen Eisenbahnbrücke)
- Straßenbau beidseits der Brücke einschließlich Neuaufbau des Straßendammes bis einschließlich Knoten B 109/L 217, Verlagerung der B 109 in westliche Richtung
- lokaler Rückbau der ehemaligen Eisenbahnstrecke einschließlich der beiden ehemaligen Bahnbrücken über den Verbindungskanal,
- Neubau des Radweges auf der Westseite der B 109 auf gesamter Länge der Straßenbaumaßnahme,
- Erweiterung der Bundeswasserstraße (Verbindungskanal) und
- Abriss von zwei Brücken im Zuge einer ehemaligen Bahnstrecke.

6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 27. August 2018 für das Vorhaben die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg und §§ 72 ff. VwVfG (nachfolgend nur VwVfG).

Das Landesamt für Bauen und Verkehr kontrollierte in seiner Funktion als Anhörungsbehörde zunächst die Vollständigkeit der eingereichten Planunterlagen und veranlasste gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in den betroffenen Gemeinden und Städten.

Die unter Kapitel 2 in der Tabelle 1 genannten Unterlagen (mit Stand vom 20. August 2018) des Plans lagen jeweils in den Städten Templin, Wittstock/Dosse und Lychen in der Zeit vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019 aus. Die Einwendungsfrist endete gemäß der Bekanntmachung mit Ablauf des 6. März 2019.

Die Städte Templin, Wittstock/Dosse und Lychen hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung des Plans individuell benachrichtigt worden.

Der Landesjagdverband Brandenburg e. V. und die über die Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR organisierten Vereinigungen wurden gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG als nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen von der Auslegung des Plans gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es wurden Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin war am 17. November 2020 in Templin.

7 Formell-rechtliche Würdigung

7.1 Zuständigkeit

Gemäß § 17b Absatz 1 Ziffer 2 FStrG stellt die oberste Landesstraßenbaubehörde den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 VwVfG.

§ 39 Absatz 11 BbgStrG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde zu bestimmen. § 22 Absatz 4 FStrG ermächtigt die Länder, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach dem FStrG begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Hiervon machte die Landesregierung durch die Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung, neu: Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung – FLStrZV), Gebrauch und bestimmte in den Fällen des § 17 FStrG und des § 38 BbgStrG das Landesamt für Bauen und Verkehr mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zur Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Durch die Verbreiterung der Bundeswasserstraße kommt es zu einem Zusammentreffen mehrerer Vorhaben (§ 78 VwVfG). Es findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Da durch das Vorhaben “B 109” ein größerer Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt wird, richten sich Zuständigkeiten und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren der B 109.

7.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Der Ausbau, der Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen bedarf gemäß § 14 Absatz 1 WaStrG der vorherigen Planfeststellung.

7.3 Planfeststellungsverfahren

Es sind Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen, die in die Abwägung und Entscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Anhörungsbehörde übergebenen Unterlagen geprüft. Sie kam zu dem Schluss, dass das Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde.

7.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

7.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das vorliegende Vorhaben findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) Anwendung.

Der Vorhabenträger hat eine Umweltverträglichkeitprüfung durchgeführt. Das Verwaltungsverfahren zur Zulassungsentscheidung entspricht sowohl formal als auch inhaltlich den Anforderungen des UVPG an eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

7.4.2 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung

Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 Absatz 1 UVPG sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze gemäß § 25 Absatz 1 UVPG.

Es wird auf die Unterlage Nr. 1.1 verwiesen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach einer Rahmenskala, die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle 2 erklärt wird.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
		durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht weder ausgleichbare noch ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Natur und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (z. B. § 42 BImSchG)
II	Belastungsbereich	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellen werden überschritten. Es handelt sich um erhebliche Auswirkungen, die im Rahmen der Abwägung entscheidungserheblich sind. In der Regel sind diese erheblichen Auswirkungen gemäß § 15 BNatSchG ausgleichbar oder ersetzbar.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltauswirkungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit. Im Sinne der Umweltvorsorge fließen sie in die Abwägung ein.
0	belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+	Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut (beispielweise durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen).

Tabelle 2: Rahmenskala Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist mit folgenden schutzgutbezogenen Konflikten mit Natur und Landschaft verbunden:

- Versiegelung von Böden 7.815 m²
- Überformung von Böden 3.900 m²
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Boden 1.195 m²
- Einzelbaumverlust 49 Stück
- Dauerhafter Waldverlust 9.755 m²

- Temporärer Waldverlust 1.195 m²
- Biotopverlust 7.310 m²
- Potentieller Habitatverlust Fledermäuse
- Potentieller Habitatverlust Vögel
- Potentieller Habitatverlust Reptilien
- Verschiebung und Anhebung der Trasse.

Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Umweltauswirkungen geplant:

1 V	Vermeidungskonzept Biotop-, Gewässer- und Bodenschutz
2 V	Baum-/Vegetationsschutzmaßnahmen (15 Bäume, 1.000 m Vegetationsschutzzaun)
3 V_{CEF}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
4 V_{CEF}	Bauzeitenbeschränkung
5 V_{CEF}	Biber-/fischottergerechte Gestaltung des Brückenbauwerks
6 V_{CEF}	Einbau senkrechter Spundwände im Bereich von Amphibienlebensräumen, Amphibienschutzzaun (45 m)
7 V_{CEF}	Verschließen von 14 Baumhöhlen
8 V_{CEF}	Ökologische Baubegleitung
9 V	Umsetzen eines Ameisenhügels
10 A_{CEF}	Anbringen von neun Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
11 A	Entsiegelung von 4.230 m²
12 V	Abtrag des ehemaligen Bahndammes außerhalb der Winterruhe von Reptilien (7.000 m²)
13 A	Bepflanzung rückgebauter Verkehrsflächen (3.400 m²)
14 A	Wiederherstellung/Wiederaufforstung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (1.195 m²)
15 E	Waldunterbau (27.760 m²)
16 E	Pflanzung von 220 Laubbäumen
17 G	Begrünung der Straßennebenflächen (15.000 m²)

18 A Reptiliengerechte Gestaltung des Eingrifffsumfeldes (100 m²)

19 E Gehölzpflanzungen Flächenpool Zempow (3.879 m²) und Erstaufforstung (Maßnahme gemäß LWaldG) (10.050 m²)

Nachfolgend werden die **Schutzgüter** im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG behandelt:

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 UVPG)

Die Umweltauswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Das Vorhaben befindet sich in einer durch „Erholungsnutzung“ gekennzeichneten Region.

Wohngebäude sind an der B 109 nicht vorhanden, in unmittelbarer Nachbarschaft aber ein Hotel mit Restaurant nebst Ferienhäusern, unweit auch ein Campingplatz. Die nächsten Wohnhäuser zum Einmündungsbereich der L 217 in die B 109 befinden sich in einer Entfernung von mindestens 200 m.

Gegenwärtig besteht nach Angaben des Vorhabenträgers auf Grund des sehr engen Straßenraumes ohne eigene Verkehrsräume für Radfahrer und Fußgänger sowie der sehr engen, unübersichtlichen Kurvenführung im Bereich der ehemaligen Bahnunterführung ein hohes Unfallrisiko. Diese Einschätzung

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 UVPG)

Die Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet.

Folgende Bioptoptypen (gemäß Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichem Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Bearbeitung: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 9. März 2011) sind im Untersuchungsgebiet vorhanden:

01140 Kanäle
012111 Schilf-Röhricht
02103 eutrophe Seen
02122 Perennierende Kleingewässer (Sölle < 1 ha) naturnah, beschattet
05160 Scherrasen
071021 Laubgebüsch, überwiegend heimische Arten
071412 Alleen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten
08103 Erlenwald
08292 naturnahe Laubwälder mit heimischen Baumarten frischer und/oder reicher Standorte
10101 Parkanlagen, Grünanlagen
12312 Industrie- Gewerbe- Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb)
12612 Straßen mit Asphalt- oder Betondecken
12641 Parkplätze, nicht versiegelt
12642 Parkplätze, teilversiegelt
126631 (ehemalige) Bahnbrachen, mit Gehölzaufwuchs
126632 (ehemalige) Bahnbrachen, ohne Gehölzaufwuchs

Tiere und deren Lebensräume

Die Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet.

Die meisten Beeinträchtigungen der Tierarten werden während des Baus des Vorhabens erwartet.

Folgende Arten/Artengruppen wurden im Untersuchungsraum festgestellt:

Vögel

Im Bereich der ehemaligen Bahntrasse wurden Reviere von Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer, weiter nördlich außerhalb des Eingriffs auch Gartenrotschwanz nachgewiesen. Zudem wurden Vorkommen von Grün-, Schwarz-, Klein- und Buntspecht festgestellt.

Im Bereich der Hotelgebäude brütet die Rauchschwalbe.

Außerhalb des Eingriffsgebietes liegen im Bruchsee Reviere der Rohrdommel und im Fährsee Reviere des Drosselrohrsängers und der Wasserralle.

In den umliegenden Waldgebieten kommen Waldkauz und Kuckuck vor.

Nahrungsgäste sind Eisvogel, Rohrweihe und Schwarzspecht, Wintergäste Erlenzeisig und Kornweihe.

Biber und Fischotter

Biber sind in dem Gebiet – allerdings nicht in Nähe der Baumaßnahme – seit langem ansässig. Auch das Vorkommen des Fischotters ist gesichert. Darüber hinaus handelt es sich beim Verbindungskanal um den einzigen Verbindungsweg zwischen den beiden Seen für diese beiden Arten.

Amphibien

Der Tümpel am Wanderparkplatz ist Sommerlebensraum der Amphibienarten Teichmolch, Moorfrosch und Grasfrosch.

Reptilien

Im Untersuchungsraum wurden die Reptilienarten Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse sowie Zauneidechse nachgewiesen. Der Fund der Zauneidechse erfolgte am Fuß der ehemaligen Bahnbrücke über die B 109.

Der ehemalige Bahndamm hat keine Eignung als Lebensraum für die FFH-Art Zauneidechse, da der Gehölzbewuchs auf den Böschungen die gesamte ehemalige Bahnfläche verschattet und daher sonnenexponierte Flächen für die wechselwarmen Tiere nicht zur Verfügung stehen.

Fledermäuse

Relevante, für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Allerdings hat der mit Gehölzen bestandene ehemalige Bahndamm auf der schmalen Landzunge zwischen Fähr- und Bruchsee eine wichtige Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse. Auch der Verbindungskanal zwischen Fähr- und Bruchsee ist eine wichtige Migrationslinie für Fledermäuse. Die angrenzenden Seen sind sehr gute Nahrungshabitate.

Folgende Arten/Artengruppen wurden im Planungsbereich nachgewiesen: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Abendsegler, die Gruppe der Nyctaloiden (Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Zweifarbfledermaus) und die Gattung Myotis spec.

Ameisen

Am Fuß der ehemaligen Bahnbrücke über die B 109 wurde ein Ameisenbau gefunden.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 UVPG)

Die Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet.

Fläche

Gegenwärtig werden Flächen durch die vorhandene B 109 beansprucht. Dabei sind die Fahrbahnflächen voll- und die Straßennebenflächen teilversiegelt. Weitere teilversiegelte Flächen kommen in nicht bewachsenen Bereichen des Schotterbettes der ehemaligen Bahntrasse vor. Im Bereich der Hotelanlage werden Flächen durch Bebauung und durch Parkplätze in Anspruch genommen.

Die Nutzungsintensität im Bereich der Gewässer-, Wald- und Gehölzflächen im Untersuchungsraum ist gering.

Boden

Im Baubereich dominieren Böden aus Sand, vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Die Bodenzahlen im Untersuchungsraum liegen < 30, so dass das landwirtschaftliche Ertragspotential als gering einzustufen ist.

Im Bereich von Verkehrsflächen, im Untersuchungsgebiet vor allem in den Randbereichen der B 109 und des ehemaligen Bahndammes, sind die natürlichen Böden durch Umlagerung, Verdichtung, Überbauung und Versiegelung stark vorbelastet. Die Bodenfunktionen sind unter versiegelten Flächen vollständig verloren gegangen und in umgelagerten Bereichen mehr oder weniger stark eingeschränkt. Die Naturnähe ist als gering bzw. sehr gering zu bewerten.

Die Böden im Forst weisen mittlere bis hohe Naturnähe auf.

Wasser

- Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet dominieren weitestgehend unbedeckte Grundwasserleiter der Hochflächen. Der oberste Grundwasserleiter ist im Eingriffsraum nur sehr geringmächtig überdeckt.

- Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum wird von Oberflächengewässern dominiert. Die (gegenwärtige und zukünftige) Trasse der B 109 verläuft zwischen dem Bruchsee im Westen und dem Fährsee im Osten. Diese natürliche Verbindung der beide Seen wurde zum so genannten Verbindungskanal ausgebaut, der durch die jewielige Brücke im Zuge der B 109 und im Zuge der ehemaligen Bahnstrecke gekreuzt wird.

Luft und Klima

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich sind durch Wald (Frischluftentstehung) geprägt. Eine klimatische Ausgleichsfunktion liegt nicht vor, da kein Siedlungsbezug besteht.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch einen Wechsel großflächiger Wald- und Seenflächen geprägt, so dass die Landschaft als abwechslungsreich wahrgenommen wird. Zudem erhöht das flachwellige Relief den Abwechslungsreichtum der Landschaft.

Die Gradiente und die Achse der B 109 werden geändert; der Einmündungsbereich der L 217 in die B 109 wird ebenfalls geändert. Die Gradiente wird um bis zu ca. 1,10 m gegenüber dem Bestand angehoben. Der vorhandene Damm der ehemaligen Bahn wird für die Anlage des neuen Straßendamms teilweise genutzt. Die bisherige Brücke im Zuge der B 109 über die Bundeswasserstraße wird abgerissen und an der Stelle der Brücke der ehemaligen Bahnstrecke über die Bundeswasserstraße (Verbindungungskanal) errichtet.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 UVPG)

Die Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet.

Im Eingriffsraum kommt ein bekanntes Bodendenkmal vor: „Fährkrug“ Zollstation, Wirtshaus, historischer Übergang.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 UVPG)

Die Umweltauswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet.

Im Untersuchungsraum sind besonders der Fähr- und Bruchsee mit ihren Röhrichtgürteln und angrenzenden Ufer- und Waldbereichen als Landschaftsräume mit einem speziellen funktionalen Wirkungsgefüge zu betrachten.

Naturnahe Standgewässer mit ihren Ufern bilden zusammenhängende Ökosystem- und Lebensraumkomplexe mit einem hohen Grad an struktureller Vielfalt.

Die Gewässer und die natürliche Vegetation sind von den charakteristischen Wechselwirkungen abhängig und gegenüber Veränderungen besonders empfindlich. In diesem Bereich sind verstärkt Konfliktpunkte mit Straßenbauvorhaben zu erwarten.

Auf Grund der Erholungsnutzung im Untersuchungsgebiet bestehen zudem Wechselwirkungen zwischen Landschaftsbild und der Erholung des Menschen.

7.4.3 Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung

Gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine relativ geringe Veränderung der Trassenführung, so dass die Inhalte der Landschaftsplanung nicht oder nur unwesentlich berührt und im letzten Fall ausreichend berücksichtigt sind.

7.4.4 Zusammenfassung

Keine der Umweltauswirkungen fällt in den Unzulässigkeitsbereich.

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben fällt keine der prognostizierten Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeits- bzw. Zulässigkeitsbereich. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die in den Belastungsbereich fallen, ergeben sich insbesondere durch Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts (Unterlage Nr. 1) ausreichend detailliert, zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Relevante Lücken, rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen.

Die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung unter Abschnitt 7.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses sind ausreichend aktuell; die zugrunde gelegten Daten haben den Stand Oktober 2017 oder November 2017. Dabei wurden die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt und der Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR berücksichtigt. Auch die Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung des Plans und des Erörterungstermins wurden, soweit erforderlich, in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung berücksichtigt.

Das Vorhaben wurde so geplant, dass die Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze wirksam ist.

Die Ausführungen unter Abschnitt 7.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu den begründet bewerteten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (siehe 8.3).

8 Materiell-rechtliche Würdigung

8.1 Grundlagen der Planung

8.1.1 Planrechtfertigung

„Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuscheiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (Urteil vom 11. Juli 2001 - BVerwG 11 C 14.00 - BVerwGE 114, 364 <372 f.> = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 19 S. 17 m.w.N.). Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirk-

> lichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (Urteil vom 7. Juli 1978 - BVerwG 4 C 79.76 u.a. - BVerwGE 56, 110 <118 f.> = Buchholz 442.40 § 8 Nr. 2 S. 7 f.).“

(BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -, Rn. 4).

Die vorhandene Brücke über den Verbindungskanal am Fährkrug genügt aufgrund massiver Schäden nicht mehr den heutigen Erfordernissen bezüglich Standsicherheit, Verkehrssicherheit sowie Dauerhaftigkeit. Darüber hinaus besitzt sie eine geringe Schifffahrtsöffnung. Des Weiteren besitzt die Achse der B 109 zu geringe Kurvenparameter und genügt nicht den heutigen technischen Anforderungen (RAL 2009) bezüglich der Sichtverhältnisse, der Fahrdynamik und der Sicherheit. Der dortige Bereich ist als Unfallschwerpunkt ausgewiesen.

Bei Nichtdurchführung dieses Vorhabens wäre mittel- bis langfristig die Nutzbarkeit der Brücke nicht mehr gewährleistet. Damit würde die B 109 an dieser Stelle (vorübergehend) unterbrochen und könnte ihre Verbindungsfunktion nicht mehr erfüllen.

Die B 109 wird in ihrer Gradiente und in ihrer Achse so geändert, dass sie den Richtlinien entspricht. Dies gilt auch für den Bereich der Einmündung der L 217 in die B 109.

Durch eine Vergrößerung der lichten Weite des Verbindungskanals (der Bundeswasserstraße) von derzeit 6,00 m auf 12,0 m Sohlbreite und 19,50 m Wasserspiegelbreite wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs verbessert.

8.1.2 Raumordnung und Landesplanung

Aufgrund des geringen Umfanges der Änderung sind Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht erheblich betroffen.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 28. Februar 2019 wurde erklärt, dass keine Bedenken bestehen.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 16. Januar 2019 wurde erklärt, dass die Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nördlich der Ortslage Zempow in der Stadt Wittstock/Dosse mit den wahrzunehmenden Belangen vereinbar ist.

8.1.3 Variantenprüfung

Es wurden drei Varianten geprüft:

Nullvariante, Erhalt des bestehenden Brückenbauwerkes

Die vorhandene Brücke über den Verbindungskanal am Fährkrug genügt aufgrund von massiven Schäden nicht mehr den heutigen Erfordernissen bezüglich Standsicherheit, Verkehrssicherheit sowie Dauerhaftigkeit. Die Widerlager sind defekt; ihre Bausubstanz ist marode und die Flügellängen sind zu gering. Die Fahrbahnbreite ist zu gering und das Bauwerk besitzt keine Notgehbahn, da in diesem Bereich die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind.

Darüber hinaus besitzt sie eine zu geringe Schifffahrtsöffnung.

In Vorbereitung der Bauwerksplanung wurde das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde einbezogen. Dieses erhob Forderungen bezüglich der lichten Maße für das neue Brückenbauwerk, um dieses dem geltenden Regelwerk anzupassen.

Aus den genannten Gründen kann das Bauwerk nicht wie im Bestand erhalten werden.

Ersatzneubau an gleicher Position

In einer früheren Planung wurde eine Variante erarbeitet, in der das Brückenbauwerk erhöht an der bestehenden Position errichtet wurde. Diese Variante konnte aufgrund der verschiedenen Vorgaben der gültigen Richtlinien insbesondere hinsichtlich Mindestradien, Mindestkuppen-/Wannenhalbmesser oder der Mindestlängsneigung auf Brückenbauwerken nicht weiterverfolgt werden.

Ersatzneubau im Bereich der alten Bahnlinie

Aufgrund der geringen Ausbaulänge, der zahlreichen Zwangspunkte und der Vorgaben der RAL bezog sich das Planungsverfahren auf die Findung einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten sowie nach den Richtlinien zulässigen Achse und Gradiente.

Berücksichtigt werden müssen die möglichst geringe Anpassung an den Bestand am Bauanfang und Bauende, der kleine Bruch im Wald (s. Lageplan, vor dem Holzlagerplatz), die Lage des vorhandenen Bahndammes, die Bebauung (Hotelanlage), die vorhandenen Gewässer (Kanal und angrenzende Seen), geringe Inanspruchnahme des Bruchsees durch den neu anzulegenden Damm der B 109, geringe Inanspruchnahme von Wald und die Einmündung der L 217.

Die topografischen Gegebenheiten mit der Ausbildung als Landzunge lassen ebenfalls keine wesentlich anderen Lösungen zu. Die Lage des Brückenbauwerks ist in dem schmalen Korridor vorbestimmt und wurde für eine bessere Herstellbarkeit und um den Trassierungsparametern der RAL zu entsprechen nördlich des Bestandsbauwerks gelegt.

8.1.4 Querschnitte, Abschnittsbildung, Knotenpunkte

Die Querschnitte und die Knotenpunkte sind nach den geltenden Regelwerken und Richtlinien gestaltet.

8.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange

8.2.1 Anlagebedingter Immissionsschutz

Gemäß der Unterlage Nr. 17 führt das Vorhaben zu keiner wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Folglich sind keine Schallschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge) erforderlich.

8.2.2 Baubedingter Immissionsschutz

Die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Regelungen dienen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Baulärm.

8.2.3 Gewässer

Bei der Errichtung der Brücke wird das Gewässer I. Ordnung gekreuzt. Dafür ist gemäß § 87 Absatz 1 BbgWG i. V. m. § 36 Absatz 1 WHG eine Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich. Durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird die außerhalb der Planfeststellung erforderliche Genehmigung ersetzt.

Gemäß § 36 Absatz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nur in diesem Fall darf die wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden (§ 87 Absatz 3 BbgWG). Gemäß § 87 Absatz 1 BbgWG bedarf die Herstellung baulicher Anlagen am Gewässer der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die gemäß § 126 Absatz 1 i. V. m. § 124 Absatz 2 BbgWG zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis Uckermark) hat den Sachverhalt zur Errichtung der Brücke über das betroffenen Gewässer I. Ordnung überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind bzw. die Gewässerunterhaltung nicht wesentlich erschwert wird. Der Planfeststellungsbeschluss, der die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt, wird demnach mit den unter 3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen versehen.

Das Bauwerk (Brücke im Zuge der B 109) wird beim Landkreis Uckermark, der gemäß § 124 Absatz 2 BbgWG die Aufgaben der unteren Wasserbehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt, unter der Registriernummer WG/0003/2019 geführt.

Vom Vorhaben sind Oberflächengewässer und das Grundwasser betroffen:

Oberflächenwasserkörper:

Fährsee (EU-Code: DE_LW_DEBB800015814599) 2,28 km²

Templiner Gewässer DE_RW_DEBB5814_104

Die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer sind im Bewirtschaftungsplan Flussgebietsgemeinschaft Elbe und dem Maßnahmenprogramm benannt.

Grundwasserkörper:

Unter Beachtung des CIS-Leitfadens Nr. 2 „Identification of Water Bodies“ konnte die Abgrenzung der Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe erfolgen. Der Grundwasserkörper Obere Havel GB_DEBB_HAV_OH_3, welcher auch das Vorhabengebiet mit einbezieht, erstreckt sich demnach großflächig über die Landkreise Oberhavel und Uckermark. Der Wasserkörper entspricht der Einteilung nach einem Grundwasserkörper und Grundwassergruppen in Hauptgrundwasserleitern mit Trinkwasserentnahme.

Der Grundwasserkörper Obere Havel befindet sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Nahe der Oberflächengewässer im Eingriffsraum liegt ein Grundwasserflurabstand von nur einem Meter vor. Mit zunehmender Entfernung kann der Flurabstand auf fünf Meter steigen. Im Bereich der untersuchten Oberflächenwasserkörper ist ein Absinken des Grundwasserspiegels zu verzeichnen, da die Entnahme größer als die Grundwasserneubildung (-226,9 mm/a) ist.

Im Zuge des Bauvorhabens „B 109 – Erneuerung der Brücke über den Verbindungskanal Fährkrug“ entstehen Wirkfaktoren, welche sich negativ auf die genannten Qualitätskomponenten auswirken können. Eine bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Gewässerufern des Fährsees und Bruchsees ist dabei die wesentlichste Beeinflussung des Projektes. Hinzu kommt eine Aufweitung des Verbindungskanals, der zu einem Gewässer I. Ordnung (Templiner Gewässer) gehört, um sechs Meter.

Sowohl bau- als auch anlagebedingt wird das anfallende Oberflächenwasser der Straßenflächen über Mulden versickert. Das auf dem neuen Brückenbauwerk befindliche Wasser wird zunächst in Abläufen gesammelt und über Stichleitungen westlich und östlich des Bauwerks Entwässerungsmulden zugeführt. Die umliegenden Oberflächengewässer werden dabei nicht als Vorflut genutzt. Über Versickerung wird das anfallende Wasser im Boden vorgefiltert und die enthaltenen organischen und anorganischen Partikel verbleiben im Boden. Die gesamten Bautätigkeiten werden in den dafür vorgesehenen Bereichen (Baustraße, Arbeitsfläche, Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche) durchgeführt. Demnach kann festgehalten werden, dass Auswirkungen vom Straßenbauvorhaben auf die Grundwasserneubildung von nachrangiger Bedeutung sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich geeignete Vorkehrungen, wie Mulden, das oberflächig anfallende Regenwasser auffangen und unmittelbar im Bilanzgebiet zur Versickerung bringen (s. RUVS - Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau). Es werden die gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik beachtet, damit im Zuge der Bautätigkeiten Verunreinigungen dieser Gewässer vermieden werden. Das anfallende Versickerungswasser wird ausschließlich dem Grundwasser zugeführt. Zwei Vermeidungsmaßnahmen im LBP regeln den Gewässerschutz. Zum einen wird mit dem Vermeidungskonzept Biotop-, Gewässer- und Bodenschutz (Maßnahme 1 V) der Einleitung vorgebeugt, und zum anderen wird eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme 14 V_{CEF}) mit der Überprüfung des Gewässerschutzes beauftragt.

Das Streusalz hingegen kann zu einer gewissen Versalzung des Grundwassers führen. Dies erfolgt jedoch, wenn überhaupt, nur in einem unerheblich höheren Maße durch das Vorhaben; die Wasserbehörde äußerte keine Bedenken.

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL gemäß §§ 27 und 47 WHG zu vereinbaren. Der ökologische Zustand sowie der chemische Zustand verschlechtern sich nicht durch das Bauvorhaben. Dies gilt sowohl für die Oberflächenwasserkörper Fährsee und Templiner Gewässer als auch für das Grundwasser. Das Vorhaben steht auch dem Verbesserungsgebot nicht entgegen (vgl. 6.3 Fachbeitrag WRRL).

Das Landesamt für Umwelt schreibt in seiner Stellungnahme vom 5. März 2019:

„Mit dem vorliegenden Fachbeitrag WRRL wurde nachvollziehbar dargestellt, dass

- das Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG verstößt
- das Vorhaben den Maßnahmen des Maßnahmenprogramms des 2. Bewirtschaftungsplanes der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021) zum Zielerreichungsgebot des § 27 nicht entgegensteht.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung der Auffassung des Landesumweltes für Umwelt an und macht sich diese zu eigen.

8.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

8.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich mit Gewässern. Die unter Abschnitt 3.4.1 geregelte Umweltbaubegleitung sichert die Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme hinsichtlich der Übereinstimmung mit den planfestgestellten Unterlagen, der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Sie sorgt für die fachgerechte Umsetzung und den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der mit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sind diese angemessen und erforderlich, um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft in gleichartiger Weise (in dem betroffenen Naturraum (Ersatz)) und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder Letzteres neu zu gestalten (Ersatz).

Werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung nicht zeitnah zum Eingriff umgesetzt, ist dieser `Timelag´ durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Bei der Begrifflichkeit Timelag müssen grundsätzlich zwei Sachverhalte unterschieden werden. Unter dem Timelag versteht man zum einen das temporäre Leistungsdefizit und zum anderen die verzögerte Umsetzung nach dem Eingriff in Natur und Landschaft.

Das temporäre Leistungsdefizit entsteht zwischen der Umsetzung der Initialmaßnahme und dem Zielerreichungspunkt der Maßnahme. Dieser Timelag wird regelmäßig bei der Eingriffsbilanzierung im LBP auf der Grundlage des Handbuchs LBP durch die Festsetzung eines angemessen hohen Kompensationsumfangs berücksichtigt.

Ein zusätzliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann sich insoweit ergeben, wenn sich die Zeitspanne zwischen Eingriff in Natur und Landschaft und Zielerreichung ausnahmsweise in unvorhergesehenem Umfang vergrößert und die Zwischenstadien der jeweiligen Maßnahme noch deutlich weniger natürliche Funktionen übernehmen als im Zielerreichungszustand.

Dieser Timelag (Umsetzungsdefizit) entsteht durch die Zeitdifferenz zwischen dem Verlust der biologischen Funktionen (Eingriffszeitpunkt i. d. R. Baufeldfreimachung) und der Umsetzung der Initialmaßnahme, da der Natur hier keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu entwickeln.

In der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, 7 A 1/15) wird gefordert, mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zeitnah zum Eingriff zu beginnen, damit dieser Timelag (Umsetzungsdefizit) nicht oder nur in unwesentlichem Umfang entsteht. Unnötige Verzögerungen der Wirksamkeit solcher Maßnahmen sollen verhindert werden. Auch u. a. § 15 Absatz 5 und 6 BNatSchG gehen von einer angemessenen Frist aus und knüpfen damit an ein Zeitmoment an.

Ein mehr als nur unwesentliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann jedoch bei einer um mehr als fünf Jahre verzögerten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Eingriff in Natur und Landschaft entstehen. Dies ist ggf. durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellung nach Anhörung des Vorhabenträgers im Einzelfall.

Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Erfordernisses (insbesondere der Kontrolle der fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen).

Um der vorgenannten Kontrollpflicht nachkommen zu können, ist die Vorlage der Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung gegenüber der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Dies ist auch damit zu begründen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Konflikte technischer Natur, die nach dem Stand der Technik lösbar und ohne Einfluss auf die Ausgewogenheit der Planung an sich sind, zwar in die – vor Baubeginn zu genehmigende – Ausführungsplanung verschoben werden können. Um dies sicherzustellen, ist jedoch die Planfeststellungsbehörde ebenfalls befugt, sich die Ausführungsplanung im Ganzen oder in Teilen vorlegen zu lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15).

Die Landesbüro anerkannten Naturschutzverbände GbR lehnt in ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2019 die Ausgleichsmaßnahmen Neuaufforstung bei Dagow und Heckenpflanzung bei Zempow (Punkt 5.2.5.und 19 e) ab, da es auch Flächen für vergleichbare Maßnahmen in Templin und damit wesentlich dichter am Eingriffsort gäbe. Als Alternative sei im Stadtgebiet von Templin die Errichtung einer Hecke auf dem Flurstück 111 in der Flur 5 Metzelthin möglich. Eigentümer sei der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V. Als Grenzbepflanzung zwischen Acker und Grünland hätte diese Hecke eine große ökologische Wirkung. Weiterhin werde als Alternative die Waldrandgestaltung im NSG Kleine Schorfheide in der Flur 3 der Gemarkung Röddelin vorgeschlagen. Auch diese Fläche sei im Eigentum des vorgenannten Fördervereins.

Die Ausgleichsmaßnahme durch Waldunterbau sei ebenfalls nicht geeignet. Der Templiner Stadtforst sei FSC-zertifiziert. Die Naturverjüngung sei zu nutzen und gelänge auch. Stattdessen könne als Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer Grenzhecke bei Röddelin Dorettenhof auf dem Flurstück 1/3 in der Flur 14 der Gemarkung Templin geplant werden. Eigentümer dieser Fläche sei die Stadt Templin.

Die Vorwaldentwicklung sei teilweise so weit vorangeschritten, dass für eine neue Nutzung der Bahntrasse Ersatzaufforstungen an anderer Stelle vorgenommen werden müssten (Waldgesetz). Die Vorwald- oder Trockenrasenstadien seien geschützte Biotope und teilweise von Zauneidechse (FFH-Art) besiedelt. Hier müsste nach dem Naturschutzgesetz eine Kompensation geschaffen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass bei der Suche nach Flächen für Erstaufforstungen sowohl bei der Oberförsterei Boitzenburg als auch bei der Stadtforst Templin angefragt worden sei. Im Ergebnis hätten keine Erstaufforstungsflächen zur Verfügung gestellt werden können. Daher wurde auf die Aufforstungsfläche bei Gadow zurückgegriffen.

Der Flächenpool Zempow sei ein zertifizierter Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung im Land Brandenburg. Die Kompensation erfolge im selben Naturraum wie der Eingriff. Eine Nutzung als Kompensationsmaßnahme sei daher geeignet und zulässig.

Der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e. V. war dem Vorhabenträger zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Unterlagen als möglicher Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen nicht bekannt.

Bei zukünftigen Vorhaben greife der Landesbetrieb Straßenwesen gern auf geeignete Angebote des Fördervereins zurück.

Die Maßnahmenflächen zum Waldunterbau sei vom Templiner Stadtforst zur Verfügung gestellt worden. Eine Eignung werde daher vorausgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht kein Erfordernis, dem Vorhabenträger aufzugeben, seine Kompensationsmaßnahmen zu ändern, da diese geeignet und ausreichend sind, den nach § 15 Absatz 2 BNatSchG erforderlichen Kompensationsbedarf zu erfüllen. Außerdem führte eine Änderung zu einer Verzögerung, die angesichts des schlechten Zustandes der Brücke das Risiko in sich trägt, dass es zu einer Vollsperrung der B 109 kommen könnte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung des Vorhabenträgers an und weist die Forderung des NABU e. V. hier nochmals zurück. Der Vorhabenträger ging in seiner Erwiderung nicht auf die Vorwaldentwicklung, Vorwald- oder Trockenrasenstadien und nicht auf die Zauneidechsen ein. Hier merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass die untere Forstbehörde beteiligt wurde und eine entsprechende Kompensation nach Waldgesetz (die auch den naturschutzfachlichen Belang berücksichtigt) gefordert hat, der der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde gefolgt sind (auf die Anlage I Waldbilanz der Unterlage Nr. 19.0 wird hingewiesen). Ein Defizit wird nicht gesehen. Die für die Stellungnahme zuständige Naturschutzbehörde hat bezüglich der Zauneidechsen keine weiteren Maßnahmen gefordert (hier wird auch auf den Artenschutzbeitrag, Unterlage Nr. 19.2, Seiten 45 und 46 und der dortigen Feststellung, dass der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ nicht eintritt, hingewiesen).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eigener Prüfung zu der Entscheidung, dass die Kompensationsmaßnahme geeignet und ausreichend ist.

8.2.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das geplante Bauvorhaben ist im Naturpark Uckermärkische Seen und im Landschaftsschutzgebiet Norduckermärkische Seenlandschaft gelegen. Nächstgelegenes Naturschutzgebiet ist das Gebiet Netzowsee-Metzelthiner Feldmark nördlich des Bruchsees in einer Entfernung von ca. 600 m. Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind wegen der großen Entfernung nicht zu erwarten. Dennoch liegt die Baumaßnahme gemäß Stellungnahme des Landkreises Uckermark in einem naturschutzfachlich als hochwertig einzustufenden Bereich. Stehende Gewässer (hier Fährsee) einschließlich ihrer Ufer und der uferbegleitenden Vegetation sind gemäß § 32 BbgNatSchG besonders geschützt. Eine große Bedeutung kommt neben dem Landschaftsschutzgebiet dem FFH-Gebiet Platkowsee-Netzowsee-Metzelthin (DE 2847-304) zu (Tab. 8, WRRL-Fachbeitrag). Der Großteil des Gebietes erstreckt sich nordwestlich von der Lokation Fährkrug, aber ein Ausläufer reicht auf einer Strecke von ca. 170 m in das Bauvorhaben herein.

Ein weiteres nahegelegenes FFH-Gebiet, Kölpinsee (DE 2847-303), umfasst den südlichen Teil des Fährsees (Abb. 1; Unterlage WRRL-Fachbeitrag).

Diese Gebiete werden von dem Vorhaben nicht oder zumindest nicht erheblich beeinträchtigt.

8.2.4.3 Natura 2000-Gebiete

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde untersucht, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Platkowsee-Netzowsee-Metzelthin“ und seiner Erhaltungsziele zu verursachen.

Dabei wurde festgestellt, dass die beschriebenen Wirkungen des Vorhabens aus folgenden Gründen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen können:

- Das Vorhaben liegt im äußersten Randbereich des FFH-Gebietes und nimmt nur in sehr geringem Umfang Schutzgebietsflächen in Anspruch.
- Bei den vom Vorhaben betroffenen Biotopen handelt es sich nicht um Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Die vom Vorhaben betroffenen Biotope haben keine Habitatfunktion für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Straßentrasse sind erhebliche betriebsbedingte Wirkungen nicht zu erwarten. Die Belastung entspricht der Vorbelastung.
- Aufgrund des begrenzten Bauzeitraumes, des punktuellen Eingriffs und der geringen Eingriffsintensität sind keine erheblichen baubedingten Wirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis der Voruntersuchung können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Platkowsee-Netzowsee-Metzelthin“ und seiner wesentlichen Bestandteile durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie ist nicht erforderlich.

8.2.4.4 Besonderer Artenschutz

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes sind Arten benannt worden, für die eine Betroffenheit durch die neue Verkehrsanlage und die bauzeitlichen Belastungen nicht auszuschließen ist. Für diese Arten wurde geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten können.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die untersuchten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungstatbestände eintreten.

Bezüglich der konkret betroffenen Arten wird auf Abschnitt 7.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

8.2.5 Wald

Das Bauvorhaben führt zur dauerhaften sowie während der Bauphase zur zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Daraus folgert die untere Forstbehörde, Oberförsterei Boitzenburg, dass vor Inanspruchnahme der Waldflächen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 und 2 LWaldG erforderlich sei. In Anwendung des § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG bedarf es der Genehmigung nicht, wenn für

die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss eine andere Nutzungsart zugelassen wird. Dies ist hier der Fall.

Nach § 1 LWaldG ist der Zweck des LWaldG insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung (gemäß § 4 LWaldG) nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über die zeitweilige oder dauernde Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind hier die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist (§ 8 Absatz 2 LWaldG).

Dabei ist in die Abwägung das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens einzustellen. Bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf Abschnitt 8.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Dieses öffentliche Interesse überwiegt hier das öffentliche und private Interesse am Erhalt des Waldes. Zudem ist die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und es liegt auch kein weiterer Versagungsgrund des § 8 Absatz 2 Satz 2 LWaldG vor. Insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Inanspruchnahme von Waldflächen ist die Waldfunktionskartierung.

Unter Beachtung der Waldfunktionskartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck des Ersatzneubaus der Brücke einschließlich des Straßenbaus vor und hinter der Brücke keine Versagungsgründe nach § 8 Absatz 2 LWaldG.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel erklärte in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2019, dass die Planung der Maßnahmen nördlich der Ortslage Zempow in der Stadt Wittstock/Dosse mit ihren (wahrzunehmenden) Belangen vereinbar ist.

Die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erklärte in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2019, dass keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen.

Die untere Forstbehörde, deren Zuständigkeit hier auf die Planfeststellungsbehörde überging, kann insbesondere fordern, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauerhafte Waldumwandlung (m²)	zeitweilige Waldumwandlung (m²)	Waldfunktionen	Kompensation	Kompensation dauerhafte Waldumwandlung (m²)	Bewertungsfläche Walderhaltungsabgabe (m²)
Templin	30	63/1	4.600		8102	1 : 1,78	8.188,00	
Templin	30	71/1	815		8102	1 : 1,78	1.450,70	
Templin	30	59	55		8102 7510	1 : 1,78	97,90	
Templin	30	60	1.140		8102 7510	1 : 1,78	2.029,20	
Templin	30	92	170		8102	1 : 1,78	302,60	
Templin	20	106	2.975		8101	1 : 1,78	5.295,50	
Templin	30	63/1		560	8102	1 : 0,712		398,72
Templin	30	71/1		105	8102	1 : 0,712		74,76
Templin	30	59		45	8102 7510	1 : 0,712		32,04
Templin	30	60		75	8102 7510	1 : 0,712		53,40
Templin	30	92		145	8102	1 : 0,712		103,24
Templin	20	106		265	8101	1 : 0,712		188,68
Summe (m²)			9.755	1.195			17.363,90	850,84

Tabelle 3: Waldumwandlung und deren Kompensation

Die folgenden Ausführungen erläutern die Tabelle 3.

„Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Sie werden in Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen gegliedert. Jede Waldfläche dient dem Schutz, der Nutzung und Erholung in unterschiedlichem Maße.“[1]

Waldfunktion 7510: Forstsaatgutbestand (Schutzwald für Forschung und Kultur)

„Definition: Forstsaatgutbestände sind Waldbestände, welche der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut dienen und nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zugelassen sind. Sie werden in einem landesweiten Erntezulassungsregister geführt.“[1]

Waldfunktion 8101 und 8102: Erholungswald mit Intensitätsstufe 1 und 2

„Definition: Wald dient der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Wald mit einer hohen Inanspruchnahme durch Erholungssuchende wird in zwei Intensitätsstufen erfasst.

Wald, der im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht wird, erhält die Intensitätsstufe 2. Der Wald, in dem die Bewirtschaftung maßgeblich von der Erholungsnutzung bestimmt wird, wird in die Intensitätsstufe 1 eingestuft.“ [1]

Der Ausgleich für die die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes der vorübergehenden und dauernden Umwandlung von Wald erfolgt wie im Abschnitt 3.5 in Verbindung mit Tabelle 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargelegt. Die dort enthaltenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherung dieses Ausgleichs. Sie sind erforderlich und angemessen.

Soweit wie hier die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten (§ 8 Absatz 4 Satz 1 LWaldG). Die unter Abschnitt 3.5 in Verbindung mit Tabelle 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Walderhaltungsabgabe dient diesem Ausgleich; sie ist erforderlich und angemessen.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die auch in der Tabelle 3 aufgeführten Waldflächen.

In der Anlage 1 (der dem Vorhabenträger vorliegenden Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, vom 19. März 2019) „Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses" sind die zur Herleitung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald bewertet. Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der zeitweiligen Waldumwandlung das in dieser Anlage 1 aufgeführte Ausgleich- und Ersatzverhältnis abgeleitet worden.

Die Ersatzleistung ist bis 10 Jahre gestaffelt nach der Dauer des Entzuges der Fläche aus der Waldeigenschaft und ist grundsätzlich in Form einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, da die dem Wald entzogene Fläche nach Beendigung der Maßnahme vollständig wieder aufzuforsten ist.

---

[1] Waldfunktionen im Land Brandenburg, Herausgeber: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Mai 2019

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus den Kosten einer standortsgerechten Laubholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleichs- und Ersatzverhältnisses.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m²]

1.195 m² x 1,78 x 40 % = 850,84 m²

Die Kosten für Begründung einer Laubholzkultur und 5-jährige Pflege belaufen sich auf

850,84 m² x 1,51 €/m² = 1.284,77 €.

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 1.284,77 €.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten sind. Entsprechend werden bei einer einjährigen Nutzungsartenänderung 10 % des Betrages fällig.

Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Die über das Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 hinausgehende Kompensationsfläche beträgt

17.363,90 m² ./. 9.755 m² = 7.608,90 m².

Monetäre Rückrechnung der überschießenden Fläche mit Kostensatz der Mischungsform des Ausgangsbestandes Waldumwandlung, hier Laubholzreinbestand:

Überschießende Fläche [m²] x Kostensatz Ausgangsbestand [€/m²] = Betrag Bewertung [€]

7.608,90 m² x 1,51 €/m² = 11.489,44 €

Umrechnung in Maßnahme "Voranbau"

Bewertungsbetrag Ausgangsbestand [€] / Kostensatz Voranbau [€/m²] = Fläche Voranbau [m²]

11.489.44 € / 1,34 €/m² = 8.574,21 m²

Die unter Abschnitt 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Auflagen (b) sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften und der zeitweiligen Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Vorhabenträger wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Begründung der weiteren unter Abschnitt 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung.

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld und Ufergehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 (Amtsblatt für Brandenburg vom 4. März 2020).

Die Forderung, den gegebenenfalls verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben der Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner" der Brandenburger Landesforstverwaltung und der Erlass zur „Neufassung der Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg" vom 8. Juni 2006 hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Im Folgenden wird auf die Nebenbestimmungen (in Zitaten) eingegangen, deren Übernahme in den Planfeststellungsbeschluss die untere Forstbehörde gefordert hat, was aber nicht erfolgen konnte:

„Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf sechs Jahre nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, wobei innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal vier Jahre andauern darf. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.“

Dem konnte nicht gefolgt werden, da dies nicht mit der vorrangigen (speziellen) Regelung des § 17c FStrG vereinbar ist:

„Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.“

Aus dem gleichen Grund konnte die geforderte Übernahme folgender Nebenbestimmung nicht erfolgen:

„Der Durchführungszeitraum der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen wird auf zwei Jahre befristet. Die Frist beginnt mit Beginn des Vollzuges der Waldumwandlung.“

„Der Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten, sofern die Flächen in eine andere als die oben genannte Nutzungsart umgewandelt werden.“

Diese Nebenbestimmung konnte nicht übernommen werden, da die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger keine einzelne Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt, sondern einen Planfeststellungsbeschluss erlässt. Der Vorbehalt eines Widerrufs wäre dem Vorhabenträger, der untere Straßenbaubehörde ist, nicht zumutbar. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass er sich als juristische Person des öffentlichen Rechts bei der Realisierung des Vorhabens an den festgestellten und von ihn eingereichten Plan halten wird. Ferner würde der Teilwiderruf einer Entscheidung gegebenenfalls die gesamte Zulässigkeit der Planentscheidung in Frage stellen und ist nur unter den engen Voraussetzungen

der §§ 48, 49 VwVfG möglich. Die Aufnahme eines Vorbehaltes ist nur unter den Voraussetzungen des § 74 Absatz 3 VwVfG zulässig. Prognoserisiken sind von dem Anwendungsbereich dieser Norm nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 - 11 C 2.00).

Gemäß § 9 Absatz 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) genehmigungspflichtig.

Die untere Forstbehörde forderte hierzu die Übernahme folgender Nebenbestimmungen:

„Dazu ist vorher ein Antrag auf Erstaufforstung an die zuständige Oberförsterei Gadow zu stellen und von dieser genehmigen zu lassen.

Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweiligen Behörden einzuholen."

Diese Nebenbestimmungen mussten nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, da die Oberförsterei Gadow der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Genehmigung für die Erstaufforstung (Flurstück 70, Flur 2, Gemarkung Gadow) erteilt hat. Ein Teil dieser Fläche zur Erstaufforstung wird für das Vorhaben genutzt (s. Unterlage Nr. 10.1 Blatt-Nr. 9).

Die untere Forstbehörde forderte eine Befristung:

„Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf 6 Jahre nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, wobei innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal 4 Jahre andauern darf. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen."

Dem Vorhabenträger wird keine Genehmigung erteilt, sondern es wird ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Wird mit dem Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist begonnen, gilt er unbefristet. Eine nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vollzogene Kompensationsmaßnahme lässt den Planfeststellungsbeschluss nicht außer Kraft treten, sondern löst aufgrund des Timelags eine zusätzliche Kompensationspflicht aus (s. Abschnitt 3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die untere Forstbehörde forderte die Aufnahme folgender Nebenbestimmung:

„Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig ist."

Mit der Waldumwandlung darf nicht erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig ist, sondern nachdem er erlassen wurde. Anderenfalls käme es zu einer gesetzlich nicht gewollten Verzögerung des Baubeginns. Der Gesetzgeber strebt eine Verfahrensbeschleunigung an. So zum Beispiel entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3a VwGO die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 der Vorschrift fallen.

8.2.6 Bodendenkmalpflege

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Uckermark, untere Denkmalschutzbehörde, ist im Bereich des Vorhabens derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der

Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert; dieses ist in der Unterlage Nr. 3 eingetragen: und im Regelungsverzeichnis (Unterlage Nr. 11) berücksichtigt.

BD141985 - Templin 140- Siedlung Neuzeit/Weg Neuzeit/Brücke Neuzeit

Es handelt sich um eine zumindest seit dem Mittelalter genutzte Fährstelle mit Gasthof, an der in der Neuzeit eine Brücke errichtet wurde.

Das gesamte Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden (ur- und frühgeschichtliche Siedlungen, historische Straßen sowie Brücken usw.).

Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten gemäß § 2 Absatz1 und § 3 Absatz 1 i. V. m. § 9 BbgDSchG für alle Bodendenkmale (bekannte und vermutete).

Die Bodendenkmale werden durch Eingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können entgegen § 7 Absatz 1, 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Eingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gemäß § 9 Absatz 1 BbgDSchG einer Erlaubnis bedarf. Veränderungen an Denkmalen nach § 9 Absatz 1 BbgDSchG sind gemäß § 9 Absatz 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z. B. Bauherr) des Eingriffs. Er hat auch im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen (§ 7 Absatz 3 BbgDSchG).

8.2.7 Landesvermessung

Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange wurden die unter 3.7 genannten Festpunkte zusammengestellt, die durch das Bauvorhaben gefährdet sein können (s. Anlagen (Festpunktübersicht, Festpunktbeschreibungen) der Stellungnahme der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 8. Januar 2019).

Auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27. Mai 2009, geändert am 13. April 2010, bittet die Landesvermessung den Vorhabenträger darauf hinzuwirken, dass diesen Festpunkten durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine Zerstörung droht.

Die Lage- und Höhenfestpunkte

- sind in der Örtlichkeit durch Granitpfeiler vermarkt (s. Festpunktbeschreibung)
- und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert.

Die Regelung unter 3.7 dient dem Schutz von Festpunkten und Grenzzeichen.

8.2.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Absatz 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

8.2.9 Kampfmittelbeseitigung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits in frühen Planungsphasen und im Anhörungsverfahren beteiligt. Durch den zum Teil erheblichen zeitlichen Versatz zwischen der Anhörung und dem konkreten Eingriff in eine Fläche können sich neue Erkenntnisse bezüglich der konkreten Kampfmittelbelastung von Flächen ergeben haben.

Daher ist es erforderlich, zeitnah vor dem Eingriff auch in Flächen der Kompensationsmaßnahmen die aktuell bekannte Kampfmittelbelastung abzufragen und geeignete Maßnahmen zur Erlangung der Freigabe durchzuführen.

Das trotzdem immer noch verbleibende Restrisiko des Auffindens von Kampfmitteln im Planfeststellungsgebiet erfordert einen sensiblen Umgang mit der Gefahr und das pflichtgemäße Melden von Fundstücken an die im Abschnitt 3.9 genannten Behörden.

8.2.10 Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind insofern berührt, dass eine Einstufung von Brückenbauwerken in MLC (Military Load Classification; Militärische Lastenklasse) nach STANAG 2021 gemäß der "Rahmenvereinbarung über die Einstufung und Bemessung von Straßenbrücken in militärische Lastenklassen" zwischen dem Bundesland Brandenburg und der Bundeswehr von 12/1994 vorzunehmen ist. Gemäß der Unterlage Nr. 15 ist das neue Brückenbauwerk über die Bundeswasserstraße in die MLC 50/50-100 eingestuft. Gemäß SIB-Bauwerke ist das derzeitige Bauwerk in eine MLC Kette 90/40 und MLC Rad 100/50 (Einbahn-/Zweibahnverkehr) nach STANAG 2021 eingestuft.

Die Regelung dient der öffentlichen Sicherheit, hier der Landesverteidigung.

8.2.11 Öffentlicher Straßenverkehr

Die Regelungen unter 3.11 dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Die jeweilige straßenverkehrsbehördliche Anordnung kann außerhalb der Planfeststellung erfolgen, da ansonsten bei einer erforderlichen Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Regelung der festgestellte Plan geändert werden müsste. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen müssen jedoch relativ schnell der geänderten Straßenverkehrssituation angepasst werden können, um insbesondere Gefahrensituationen verhindern oder auf diese hinweisen zu können.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt keine besondere Gefahrensituation vor, die nach heutigem Kenntnisstand die Anordnung des Zeichens 240 StVO rechtfertigen könnte.

Holzlagerplatz (Stelle wird für das Einlassen von Kanus genutzt):

Die Zufahrt zum ehemaligen Holzlager kann aufgrund des Höhenunterschiedes zur neuen Straßengradiente nicht mehr aufrechterhalten werden. An dieser Stelle wird eine Treppe mit Schiebespur für Radfahrer errichtet, so dass der Rad- und Wanderweg entlang des Gleuensees nicht unterbrochen wird.

Die jetzige Freifläche ist ein Holzlagerplatz der Forst und kein ausgewiesener Parkplatz. Dieser ist durch einen anderen Waldweg für die Forst zu erreichen.

8.2.12 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Regelung dient der möglichst geringen Beeinträchtigung des öffentlichen Personennahverkehrs.

8.2.13 Abwasserentsorgung

Die Regelung dient der möglichst geringen Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserentsorgung.

8.2.14 Deutsche Telekom AG

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese TK-Linien geschützt, geändert oder verlegt werden müssen. Das Eigentum der Deutschen Telekom AG, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie die Vermögensinteressen der Telekom werden durch das Vorhaben betroffen.

Die Nebenbestimmungen unter 3.14 dienen dem Schutz der im Bereich des Vorhabens liegenden TK-Linien.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien – soweit technisch erforderlich – während der Baumaßnahme zu sichern oder abzuändern sind (siehe lfd. Nummer 31 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage Nr. 11). Gemäß § 72 TKG hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken.

Die Aufstellung und Abstimmung eines Bauablaufzeitenplans für das Vorhaben durch den Vorhabenträger ist erforderlich, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. durch die Deutsche Telekom AG rechtzeitig eingeleitet werden können, die nach eigenen Angaben in ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2019 für ihre Baumaßnahme eine Vorlaufzeit von sechs Monaten benötigt.

Die Deutsche Telekom AG forderte, falls bisherige Verkehrsflächen, in der sich Telekommunikationslinien befinden, nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung stehen, zur Sicherung ihrer Telekommunikationslinien diese Flächen nach § 9 Absatz 1 Ziffer 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen. Des Weiteren beantragte sie die Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch entsprechend zu veranlassen.

Der Vorhabenträger erwiderte:

“Einer Eintragung eines Leitungsrechtes kann nicht zugestimmt werden.

Sollten die Leitungen in nicht öffentliche Flächen verlegt werden, kann hier keine Dienstbarkeit durch den Vorhabenträger erwirkt werden. Hier bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers.”

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass in dem von der Deutschen Telekom AG und vom Vorhabenträger dargelegten Fall eine Änderung bei der Planfeststellungsbehörde (LBV) zu beantragen ist.

8.2.15 Stromversorgung

Die Nebenbestimmung unter 3.15 dient dem Schutz der Stromleitungen und somit der Stromversorgung. Die E.DIS Netz GmbH wies in ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2019 darauf hin, dass das Bauvorhaben eine Baufeldfreimachung (Leitungsumlegung) erfordert. Für die Klärung von Umfang und Kosten der Maßnahme sollte der Vorhabenträger unverzüglich Kontakt mit ihr aufnehmen.

Der Vorhabenträger erwiderte, rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten, hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme, zu prüfen. Hierzu wird er gegebenenfalls vorher einen Ortstermin durchführen.

8.2.16 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

Aus Gründen des Datenschutzes erscheinen im Folgenden alle privaten personenbezogenen Daten in anonymisierter Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit erforderlich, werden zur Identifikation die Katasterangaben der Grundstücke aus der Unterlage Nr. 10.2, Grunderwerbsverzeichnis, herangezogen.

8.2.16.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder nach § 19 Absatz 5 und § 19a FStrG das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter https://enteignung.brandenburg.de.

8.2.16.2 Flurstücke 36, 37 und 103, Flur 20, Gemarkung Templin

Das Grundstück des anwaltlich vertretenen Eigentümers wird wie folgt in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 10.2):

Das Flurstück 36 ist 530 m² groß. Die noch eingetragene Nutzungsart ist BGL (Verkehrsfläche Bahngelände). 77 m² (14,5 %) werden für Dritte erworben. 80 m² (15,1 %) werden vorübergehend in Anspruch genommen für den Baulastträger der Baumaßnahme Straße.

Das Flurstück 37 ist 1.920 m² groß. Die Nutzungsart ist GFW (Gebäude- und Freifläche Wohnen). 2 m² (0,1 %) werden für Dritte erworben. Der Eigentümer nutzt sein Grundstück selbst; er wohnt dort.

Das Flurstück 103 ist 4.139 m² groß. Die Nutzungsart ist U (Unland). 2 m² (0,05 %) werden vorübergehend in Anspruch genommen für den Baulastträger der Baumaßnahme Straße.

Der vorübergehenden Nutzung des gesamten Grundstücks für den Zeitraum der Baumaßnahmen sowie dem Erwerb von Teilen der Flurstücke 36 und 37, insgesamt 79 m² für die Änderung der L 217, wird seitens des Einwenders widersprochen. Es wurde vorgetragen bzw. bemängelt, dass es zur Nutzung von Flächen während der Baumaßnahme, beziehungsweise für den Erwerb von Flächen, keine Erwerbs- oder Entschädigungsverhandlungen gab.

Außerdem werde der Eigentümer bei der Nutzung seines Grundstücks/Wohnaußenbereiches erhöhten Immissionen (Schall und Schadstoffe) durch den Straßenverkehr, auf dem neu gebauten Teilabschnitt der B 109 sowie der L 217, ausgesetzt sein. Für eine verstärkte Lärmausbreitung spreche vor allem auch, dass 15 Alleebäume der B 109, zwischen ca. Bau-km 0+450,000 bis 0+550,000, sowie fünf Alleebäume an der L 217 zwischen Bau-km 0+075,595 bis 0+150,000 ersatzlos gefällt würden.

Die Alleebäume würden wesentlich zur Absorption des Straßenlärms beitragen. Das Lärmabsorptionsvermögen der zukünftig fehlenden Alleebäume sei in den Berechnungen zur Lärmimmission des Verkehrs nicht berücksichtigt.

Den Planungsunterlagen sei nicht zu entnehmen, wie sich die Verziehung des linken Fahrbahnrandes um 70 m in Höhe der Einmündung der L 217 auf die B 109 hinsichtlich der Lärmentwicklung oder der Schadstoffimmissionen auswirke. Festzustellen sei jedoch, dass aufgrund der Verziehung des linken Fahrbahnrandes der B 109, diese näher an das Grundstück heranrücke.

Der Vorhabenträger erwiderte:

„Bei der Planung von Straßenbau- und Brückenbaumaßnahmen wird der Grundsatz der Minimierung von Inanspruchnahme von Privatgrundstücken beachtet. Die Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern werden noch durchgeführt. Hier wird dem Eigentümer für die während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen ein Bauerlaubnisvertrag angeboten. Dieser stellt die Grundlage für die Entschädigung dar. Ebenso verhält es sich mit den zu erwerbenden Flächen. Sollte der Einwender auch in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, bei der dargestellten Ablehnung bleiben, wird der Vorhabenträger nachdem der Plan vollziehbar festgestellt ist, einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18f FStrG) stellen, um mit der Durchführung des Vorhabens auf den Grundstücken des Einwenders sofort beginnen zu können. Ferner wird eine Enteignung herbeigeführt werden (§ 19 FStrG). Sollte keine Einigung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung zustande kommen, wird das Entschädigungsverfahren nach § 19a FStrG durchgeführt."

Bezüglich der Schallimmissionen erwiderte der Vorhabenträger:

„Eine wahrnehmbare Erhöhung von Immissionen wird durch die Maßnahme nicht verursacht. Das Straßenbauvorhaben beinhaltet keine wesentliche Querschnittsverbreiterung der Fahrbahnen der B 109 und L 217, wie zum Beispiel von 2- auf 4-streifig. Somit erhöhen sich die Verkehrszahlen durch die Maßnahme nicht."

Die Planfeststellungsbehörde weist bezüglich des Einwandes erhöhter Immissionen auf die Unterlage Nr. 17 hin. Es liegt zwar ein erheblicher baulicher Eingriff vor, jedoch führt dieser nicht zu einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV (Erhöhung um 3 Dezibel (A) bzw. geringe Erhöhung auf einen Wert von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht). Die maßgebenden Grenzwerte werden weder erreicht noch überschritten (s. Unterlage Nr. 17.1). Die höchsten hier maßgebenden Beurteilungspegel betragen 56,6 Dezibel (A) am Tag (keine vorhabensbedingte Erhöhung) und 47,0 Dezibel (A) in der Nacht (vorhabensbedingte Erhöhung 0,2 Dezibel (A)). Die hier maßgebenden Grenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete von 59 Dezibel (A) am Tag oder 49 Dezibel (A) in der Nacht werden unterschritten.

Die maximal durch das Vorhaben bedingte Erhöhung beträgt in der Nacht 0,3 Dezibel (A) auf 43,9 Dezibel (A) und am Tag 0,2 Dezibel (A) auf 52,6 Dezibel (A) (Unterlage Nr. 17.1, Anlage 1, Seite 7).

Auch für den Wohnaußenbereich werden die maßgebenden Grenzwerte weder erreicht noch überschritten.

Pflanzungen oder/und Baumfällungen wären bei der Berechnung berücksichtigt worden, sofern dies erforderlich gewesen wäre.

Es wurde eingewendet, dass Messungen zur Feststellung der Lärmbelastungen und Berechnungen zur Erhöhung des Schadstoffausstoßes durch den zukünftigen Verkehr für das Grundstück nicht stattfanden.

Der Vorhabenträger erwiderte:

„Um Rechtssicherheit und Gleichbehandlung zu erreichen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Messungen nicht zulässig sind. Für die Prüfung der Luftschadstoff- und Schallimmissionen gilt demnach, dass der Vorhabenträger an die vorgeschriebene Verfahrensweise und Berechnungsmethodik gebunden ist. Den Rechenmodellen liegen jedoch Messungen zugrunde. Auf U1, Punkt 6.2 wird verwiesen: Eine Luftschadstoffberechnung ist nicht erforderlich."

Die für diese Belange (Immissionsschutz; Lärm, Luftschadstoffe) außerhalb der Planfeststellung zuständige Fachbehörde (Landesamt für Umwelt) äußerte nach Erwiderung des Vorhabenträgers keine Bedenken gegen die Planung.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eigener Prüfung auch zu diesem Ergebnis.

Der Erwerb der Flächen ist erforderlich, um die Einmündung der L 217 in die B 109 richtlinienkonform ändern zu können.

Die Belange des grundstücksbetroffenen Eigentümers treten aus den oben genannten Gründen hinter dem Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

8.2.16.3 Flurstücke 52, 56, 57, 64, 84 und 103, alle Flur 1, Gemarkung Beenz

Die Größe der Flurstücke beträgt insgesamt 262.468 m², von denen insgesamt 1.089 m² (0,41 %) für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet werden.

Flurstücke 52, 56, 64 und 84

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke ist wie folgt (vgl. Unterlage 10.2):

Das Flurstück 52 ist 3.191 m² groß. 21 m² (0,7 %) werden für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet.

Das Flurstück 56 ist 16.552 m² groß. 520 m² (3,14 %) werden für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet.

Das Flurstück 64 ist 2.360 m² groß. 42 m² (1,8 %) werden für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet.

Das Flurstück 84 ist 240.188 m² groß. 375 m² (0,2 %) werden für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet.

Der Eigentümer der Flurstücke fordert, dass bei den im LBP enthaltenen Ersatzpflanzungen die Flurstücksgrenzen eingehalten werden. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde so ausgelegt, das seine Inanspruchnahme abgelehnt wird.

Der Vorhabenträger erwiderte:

“Bei der Maßnahme 16E werden entlang der L 23 neue Laubbäume teils Wildobst gepflanzt. Teilweise sind hier nur noch wenige Bäume erhalten und diese sind auch stark vitalitätsgestört. Die Verkehrssicherheit der Bäume teilweise ist nicht mehr gewährleistet. Die Pflanzung erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit im Abstand von 4,50 m zur Straßenkante, Die für die Pflanzung benötigten Flächen werden dauernd beschränkt. Auf Antrag können diese auch erworben werden.”

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung des Vorhabenträgers im Ergebnis an. Die Maßnahme 16E ist erforderlich, um die durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Sie ist hierfür geeignet und auch erforderlich. Die Belastung des Eigentümers wird durch eine Dienstbarkeit so gering als möglich gehalten.

Die Belange des grundstücksbetroffenen Eigentümers treten aus den oben genannten Gründen hinter dem Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

Flurstücke 57 und 103

Das Flurstück 57 ist 94 m² groß. 94 m² (100 %) werden für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet. Hier ist die eingetragene Nutzungsart „S“ (Verkehrsfläche Straße).

Das Flurstück 103 ist 83 m² groß. 37 m² (44,6 %) werden für die LBP-Maßnahme 16 E des Vorhabenträgers dauernd belastet. Hier ist die eingetragene Nutzungsart „A“ (Landwirtschaftsfläche Ackerland).

Der Eigentümer trägt vor, dass die Flurstücke 57 und 103 der Flur 1 vor Jahren von der BVVG erworben wurden. Damals musste der Eigentümer den Kauf so hinnehmen. Nun soll eine Richtigstellung erfolgen, denn der Straßengraben zähle zum Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg (Straßenbauverwaltung). Deshalb wird ein Verkauf der Flächen vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass es sich um zwei schmale Flurstücke entlang der L 23 handelt, die komplett von der Landesstraßenverwaltung erworben werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit die Einwendung als ausgeräumt an.

8.2.17 Begründung zur Entscheidung von Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden mehrere Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben, die sich auf verschiedene Sachverhalte beziehen. Teilweise lagen zu einem Sachverhalt mehrere Einwendungen vor. Im Folgenden werden die Einwendungen, die inhaltlich denselben Sachverhalt betreffen, zusammenfassend thematisch behandelt und begründet. Für alle übrigen erfolgt eine separate Begründung.

8.2.17.1 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung ist.

8.2.17.2 Ehemalige Eisenbahn

Mit Bescheid vom 9. Juli 2012 wurden die Grundstücke der Strecke 6752, Teilstrecke Bf Templin Stadt (a) (km 80,422) bis Prenzlau-West (a) (km 114,250) nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Die (eisen)bahnrechtliche Zweckbindung („Widmung“) ist damit aufgehoben worden und die Flächen können bzw. konnten für das Vorhaben überplant werden.

Es wurde gefordert, eine mögliche und tatsächlich auch zur Prüfung vorgesehene „Reaktivierung der Eisenbahnstrecke“ zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde erkannte die erheblichen Erschwernisse, die durch die Zulassung des Vorhabens für eine neue (planfestzustellende) Bahnbetriebsanlage bzw. Bahnstrecke („Reaktivierung“) entstehen; insbesondere wird sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis verschlechtern, weil sich die Kosten erhöhen.

Die Planfeststellungsbehörde holte aus diesem Grund eine Stellungnahme des für Reaktivierungspläne zuständigen Referates 43 „ÖPNV, Eisenbahnen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg ein. In der Stellungnahme vom 16. Juni 2021 heißt es unter anderem:

„… aus Sicht des Ref. 43 ist eine „Reaktivierung“ des Bahnstrecke Prenzlau – Templin ohne aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht mehr möglich, da es diese Strecke als gewidmete Eisenbahnstrecke nicht mehr gibt.

Nach vorliegendem Kenntnisstand sind die ehemaligen Bahn-Grundstücke an eine Vielzahl neuer Grundstückseigentümer verkauft worden. Ein Wiederaufbau würde damit deutlich schwieriger und aufwendiger und mit deutlich höheren finanziellen Aufwendungen verbunden.

Im Referat 43 ist keine rechtliche Regelung bekannt, welche den Erlass des PF-Beschlusses verhindern könnte.“

Eine Erklärung, der ein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Bahnstrecke Prenzlau – Templin zu entnehmen war, enthielt die Stellungnahme nicht.

Bei dieser Sachlage lässt das Interesse am öffentlichen Schienenverkehr, das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens in der beantragten Form nicht zurücktreten. Dies gilt auch unter Beachtung des Rücksichtsnahmegebotes. Es liegt am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine verfestigte Planung einer Bahnstrecke im hier maßgebenden Abschnitt vor.

Der Antrag nach § 6 AEG auf „Erteilung einer Unternehmensgenehmigung zum Betrieb der Eisenbahninfrastruktur Strecke 6752 Templin (a) - Prenzlau (a)“ vom 7. Mai 2021 durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen und das Schreiben ebenfalls vom 7. Mai 2021 (Antrag nach § 18 AEG) genügen nicht den Anforderungen einer verfestigten Planung.

8.3 Gesamtabwägung

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen des FStrG und den Anforderungen des WaStrG.

Nach § 3 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind unter anderem die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Bei der Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens (Nullvariante) wäre die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs nicht in dem hohen Maße gegeben wie bei der Umsetzung des Vorhabens.

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkung gemäß § 2 Absatz 1 UVPG verbunden. Gemessen an den fachplanerischen Bewertungsmaßstäben fällt keine der prognostizierten Umweltauswirkungen in die Stufe IV (Unzulässigkeitsbereich). Außerdem werden keine Grenzwerte (Lärm) überschritten.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können. Das Vorhaben ist so geplant, dass ein optimaler Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze gewährleistet wird.

Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Diese sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Erhebliche vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vorrangig vermieden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Dem Vorhaben stehen private Belange entgegen. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die Inanspruchnahme der Grundstücke für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist. Ferner sind auch die Erhöhungen von Schallimmissionen unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV nicht so schwerwiegend, dass dies die Zurückstellung der vorliegenden Planung rechtfertigen würde.

Die Planfeststellungsbehörde ist ferner zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Auseinandersetzung mit den einzelnen Belangen und Einwendungen kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Absatz 2 VwVfG dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Dies ist beachtet worden bzw. erfolgt.

Es bietet sich im Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde gegenüber der beantragten Änderung der B 109, der L 217 und der Bundeswasserstraße (Verbindungskanal) keine Alternative an, mit der das Ziel der Erhöhung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs und Schiffsverkehrs unter geringerer Beeinträchtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht werden könnte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Dem Vorhaben entgegenstehende Belange – vor allem der Grundstückseigentümer und -nutzer sowie von Natur und Landschaft – sind in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend, um das öffentliche Interesse am Vorhaben zurücktreten zu lassen. Im Rahmen der Anhörung wurden keine unüberwindlichen Belange bekannt, die dazu nötigen, die Zulassung (Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) für das vorliegende Vorhaben zu versagen.

Unter Berücksichtigung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange werden die Änderung der B 109 einschließlich der (geringen) Änderung der L 217 und der Bundeswasserstraße (Verbindungskanals) sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zugelassen.

9 Begründung der Widmung

Die B 109 und L 217 werden unerheblich verlegt und ergänzt. Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 6a FStrG liegen vor.

10 Hinweise

10.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

10.2 Wald

Bezüglich der Erstaufforstung auf einer Teilfläche von 10.050 m² des 2.155.692 m² großen und landwirtschaftlich genutzten (als Acker) Flurstückes 70, Flur 2, Gemarkung Gatow, (vgl. Grunderwerbsplan Nr. 9 und Grunderwerbsverzeichnis, Seite 4) wurde seitens der Eigentümerin am 9. September 2021 per E-Mail erklärt, dass am 15. Mai 2020; Geschäftszeichen: LFB-03.01-7020-6/34/20, eine „Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG“ einer Fläche von 6,5 Hektar für die Gemarkung Gadow, Flur 2, Flurstück 70 erteilt wurde. Des Weiteren erklärte die Eigentümerin, dass einer Vereinbarung bezüglich der dauerhaften Nutzung des Flurstücks durch die Teilfläche mit dem Vorhabenträger nichts entgegensteht.

Der Oberförsterei Boitzenburg wies darauf hin, dass aus der „Genehmigung“ nach § 8 LWaldG keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten seien und dass der Ansprechpartner vor Ort (“für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung”) der zuständige Leiter des Forstreviers Werderhof ist.

10.3 Kampfmittelbeseitigung

Auf die dem Vorhabenträger vorliegenden Stellungnahmen vom 19. Dezember 2018 und 17. Dezember 2020 des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg wird hingewiesen.

10.4 Anlage über Gewässer

Gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz gilt:

Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen („kann widerrufen werden“). § 13 Absatz 1 und 2 WHG findet entsprechende Anwendung. Die Genehmigung wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten (§ 87 Absatz 4 BbgWG).

Ist die Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der bisherige Genehmigungsinhaber die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, die zuständige Behörde (BbgWG: „Wasserbehörde“) bestimmt etwas anderes, um die nachteiligen Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten (§ 87 Absatz 5 BbgWG).

10.5 Bundeswasserstraße

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass die Änderung (Verbreiterung) des 45 m langen „Fährkrug-Kanals“ (Bundeswasserstraße), der den Bruchsee mit dem Fährsee verbindet, auch durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist.

10.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

In der Stellungnahme vom 30. Januar 2019 des Landkreiese Ostprignitz-Ruppin, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, wird darauf hingewiesen, dass für das Flurstück 124, Flur 1, Gemarkung Zempow, die sanierte (gesicherte und rekultivierte) Altablagerung Kippe in Zempow vermerkt ist.

10.7 Strom

In ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2019 erklärte die E.DIS Netz GmbH, dem Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zuzusenden.

Die E.DIS Netz GmbH wies darauf hin, dass an der L 23 von Beenz nach Rutenberg ein 20 kV Kabel verlegt wurde. Hier ist die Maßnahme 16 E (Pflanzung von Alleebäumen) betroffen.

10.8 Zustellung und Bekanntmachung

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten Templin, Wittstock/Dosse und Lychen zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird dem Landesbetrieb Staßenwesen Brandenburg eine Ausfertigung des festgestellten Plans übersenden und dabei bitten, den Plan zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Neben der Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens weiterhin öffentlich bekannt zu machen (§ 27 UVPG).

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Hinweis auf die Auslegung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Amtsblatt des Landes Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter https://lbv.brandenburg.de/683.htm eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans zusätzlich im Internet veröffentlicht.

11 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

Lutz Peseke